

Innenausschuss
Wortprotokoll
84. Sitzung

Öffentliche Anhörung

am Montag, 22. Oktober 2012, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Raum E 200
Konrad-Adenauer-Str.1, 10557 Berlin

Vorsitz: Frank Hofmann (Volkach), MdB

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen
zur

„Datenschutzrichtlinie“

- a) *Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr*
KOM(2012)10 endg.
Ratsdok.-Nr. 5833/12
- b) *Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen auf der Grundlage von Artikel 29 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden*
KOM(2012)12 endg.
Ratsdok.-Nr. 5834/12

- c) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Der Schutz der Privatsphäre in einer vernetzten Welt

Ein europäischer Datenschutzrahmen für das 21. Jahrhundert

KOM(2012)9 endg.

Ratsdok.-Nr. 5852/12

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

EU-Datenschutzreform unterstützen

BT-Drucksache 17/9166

	<u>Seite</u>
I. Anwesenheitsliste	4
<ul style="list-style-type: none"> • Mitglieder des Deutschen Bundestages • Bundesregierung, Bundesrat, Fraktionen 	
II. Sachverständigenliste	6
III. Sprechregister der Sachverständigen und Abgeordneten	7
IV. Protokollierung der Anhörung Bandabschrift	8
V. Anlage A:	
Schriftliche Stellungnahmen der Sachverständigen – Ausschussdrucksachen-Nr.: 17(4)585A ff.	
<ul style="list-style-type: none"> • Professor Dr. Dieter Kugelmann Deutsche Hochschule der Polizei, Münster – 17(4)585A • Professor Dr. Matthias Bäcker Universität Mannheim – 17(4)585B • Dr. Els De Busser Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau Deutschland – 17(4)585C • Jörg Ziercke Präsident des Bundeskriminalamts, Wiesbaden – 17(4)585D • SV Professor Dr. Hartmut Aden Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin – 17(4)585E • Professor Dr. Gerrit Hornung Universität Passau – 17(4)484E 	44 50 56 58 63 68
Anlage B:	
Weitere Stellungnahmen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Peter Schaar, Bonn/Berlin – 17(4)469 • BfDI, Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, Bonn – 17(4)546 	78 81

I. Anwesenheitsliste Mitglieder des Deutschen Bundestages

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

**II. Liste der Sachverständigen für die öffentliche Anhörung am
22. Oktober 2012**

1. Professor Dr. Hartmut Aden Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
2. Professorin Dr. Marion Albers Universität Hamburg
3. Professor Dr. Matthias Bäcker Universität Mannheim
4. Dr. Els De Busser Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau
5. Professor Dr. Gerrit Hornung Universität Passau
6. Professor Dr. Dieter Kugelmann Deutsche Hochschule der Polizei, Münster
7. Jörg Ziercke Präsident des Bundeskriminalamts, Wiesbaden

III. Sprechregister der Sachverständigen, Abgeordneten und Bundesregierung

Sprachregister der Sachverständigen

Seite

Professor Dr. Hartmut Aden	9, 32, 37, 39
Professorin Dr. Marion Albers	11, 30, 33
Professor Dr. Matthias Bäcker	13, 28, 34, 42
Dr. Els De Busser	15, 35, 37
Professor Dr. Gerrit Hornung	16, 35, 40, 42
Professor Dr. Dieter Kugelmann	18, 26
Jörg Ziercke	20, 25

Sprachregister der Abgeordneten

Frank Hofmann (Volkach)	8, 11, 13, 15, 16, 18, 20, 23, 28, 34, 36, 41, 43
Stephan Mayer (Altötting)	23, 41
Gabriele Fograscher	28
Gerold Reichenbach	31
Gisela Piltz	33, 36
Frank Tempel	36
Dr. Konstantin von Notz	38

IV. Protokollierung der Anhörung

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 84. Sitzung des Innenausschusses. Ich begrüße Sie alle sehr herzlich. Mein Name ist Frank Hofmann. Ich bin stv. Vorsitzender des Innenausschusses und werde die öffentliche Anhörung leiten. Der Vors. Wolfgang Bosbach ist heute Nachmittag leider terminlich verhindert. Ich danke Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, dass Sie unserer Einladung nachgekommen sind, um die Fragen der Kolleginnen und Kollegen aus dem Innenausschuss und den mitberatenden Ausschüssen zu beantworten. Weiter begrüße ich alle anwesenden Gäste und Zuhörer. Vielleicht kann ich demnächst auch für die Bundesregierung PSt Dr. Ole Schröder begrüßen, der neben mir Platz nehmen wird. Wir haben Sie, sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, auch gebeten, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorlagen und den damit verbundenen Fragestellungen abzugeben. Für die eingegangenen Stellungnahmen bedanke ich mich. Sie sind an die Mitglieder des Innenausschusses und der mitberatenden Ausschüsse verteilt worden und werden dem Protokoll über diese Sitzung beigelegt. Ich gehe davon aus, dass Ihr Einverständnis zur öffentlichen Durchführung der Anhörung auch die Aufnahme der Stellungnahmen in eine Gesamtdrucksache umfasst.

Von der heutigen Sitzung wird für ein Wortprotokoll eine Bandabschrift gefertigt. Das Protokoll wird Ihnen zur Korrektur übersandt. Im Anschreiben werden Ihnen Details zur Behandlung mitgeteilt. Die Gesamtdrucksache bestehend aus Protokoll und schriftlichen Stellungnahmen wird im Übrigen auch ins Internet eingestellt. Die Sitzung wird im Parlamentsfernsehen des Deutschen Bundestages übertragen. Wie man schon der Einladung bzw. der Tagesordnung entnehmen konnte, ist insgesamt eine Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr vorgesehen. Einleitend möchte ich jedem Sachverständigen die Gelegenheit geben, in einer Erklärung von längstens 5 Minuten zu diesem Anhörungsthema Stellung zu nehmen. Danach würden wir mit der Befragung der Sachverständigen durch die Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie weitere Abgeordnete beginnen. Gleichzeitig bitte ich die Fragesteller, diejenigen Sachverständigen zu benennen, an die die Frage gerichtet ist. Ich möchte noch einfügen – aufgrund der Anhörung, die bereits heute Vormittag stattgefunden hat und bei der es auf Seiten der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dazu gekommen ist, dass wir zu wenig Zeit hatten, um solche Fragen zu stellen –, dass ich Wert darauf lege, dass ich Sie nach 5 Minuten bitte, Schluss zu machen. Ich werde Sie daran erinnern und, meine Kolleginnen und Kollegen, das habe ich mir überlegt – und da habe ich mich schon mit Herrn Dr. Hans-Peter Uhl und Herrn Stephan Mayer (Altötting), Herrn Frank Tempel und Frau Gabriele Fograscher verständigt, die rechtzeitig da waren –, dass wir nach der Berliner Stunde vorgehen. D. h., dass ich

genau darauf achten werde, dass die Berichterstatter von CDU/CSU 23 Minuten haben, die Berichterstatter der SPD 14 Minuten, die Berichterstatter der FDP 9 Minuten, Berichterstatter der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN jeweils 7 Minuten, wobei ich der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, weil die einen Antrag gestellt haben, etwas mehr Zeit einräumen möchte. Wenn wir danach noch etwas Zeit haben, ist für jeden freie Fahrt, der sich meldet. Entsprechend alphabetischer Reihenfolge darf ich deshalb Herrn Prof. Dr. Hartmut Aden von der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin um ein die schriftliche Stellungnahme ergänzendes Einführungsstatement bitten.

SV Professor Dr. Hartmut Aden (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, ich bedanke mich für die Einladung. Meine schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor. Ich möchte einige wenige Punkte daraus hervorheben. Zunächst einmal begrüße ich grundsätzlich die Initiative der Kommission, für diesen Bereich eine Harmonisierung anzustreben und zwar deswegen, weil der faktische Datenaustausch zwischen Polizeien in Europa ein derartiges Ausmaß angenommen hat, dass auch Datenschutzregelungen dazu vorhanden sein sollten. Allerdings enthält der Entwurf für eine Richtlinie aus meiner Sicht auch eine ganze Reihe von Schwachstellen und ich empfehle deswegen dem Deutschen Bundestag, hierzu Stellung zu nehmen und Nachbesserungen im Rahmen der weiteren Beratungen einzufordern. Die Schwachstellen fangen schon beim Harmonisierungskonzept an, das dem Entwurf zugrunde liegt. Eine Vollharmonisierung ist aus meiner Sicht gerade für diesen Bereich wenig sinnvoll. Wir bräuchten eine Harmonisierung im Hinblick auf Mindeststandards. Hier gibt das Primärrecht der Europäischen Union für den Datenschutzbereich, was die Standards angeht, keine Abweichungsmöglichkeiten nach oben automatisch vor. Deswegen muss in diesem Bereich das Sekundärrecht entsprechende Regelungen enthalten. D. h., wir brauchen Mindeststandards, von denen die Mitgliedstaaten zugunsten von höheren Datenschutzstandards abweichen können. Problematisch ist aus meiner Sicht auch der bereits im Titel zum Ausdruck gebrachte „freie Datenverkehr“. Meines Erachtens ist das gerade für den Strafverfolgungsbereich ein Postulat, das problematisch ist, weil es hier gerade nicht darum gehen kann, dass Daten frei ausgetauscht werden. Hier handelt es sich gerade um sensible Daten, etwa von Verdächtigen. Dafür brauchen wir besondere Regelungen. Unklarheiten gibt es in diesem Entwurf aus meiner Sicht bzgl. der Erstreckung auf die Gefahrenabwehr nach der deutschen Terminologie. Das ist vielleicht ein spezielles Problem der deutschen Abgrenzung zwischen Gefahrenabwehr- und Strafprozessrecht. Allerdings sollte man darauf achten, dass der Anwendungsbereich klar ist. Wenn man den Titel liest, könnte man denken, dass sich die Richtlinie auf die Verhütung von Straftaten beziehen soll. Wenn man aber den Text der Richtlinie liest, findet man zumindest an einzelnen Stellen auch Hinweise auf andere Bereiche der

Gefahrenabwehr, die eingeschlossen sein sollen. Problematisch ist meines Erachtens an dem Entwurf auch, dass sich die Kommission als Entwurfsverfasser neue Aufgaben zuschreibt, die eigentlich über das, was die Kommission allein machen sollte, weit hinausgehen, insbesondere bei der Definition von angemessenen Datenschutzstandards in Drittstaaten. Dafür sollte meines Erachtens ein anderes Verfahren eingefordert werden, das die Kommission nicht alleine durchführen kann. Auch inhaltlich sind die Regelungsvorschläge gerade für die Datenübermittlung an Drittstaaten äußerst problematisch, insbesondere, weil man dort eine Ausnahmeklausel findet, die dazu führt, dass letztendlich die Formulierungen, die in den übrigen Klauseln zu finden sind, weitgehend leer laufen. Meines Erachtens fehlen in dem Richtlinienentwurf auch Vorschriften für Datenübermittlungen innerhalb der Europäischen Union. Der bisher gültige Rahmenbeschluss – in Deutschland zwar nicht umgesetzt – enthält dafür Regelungen. Darauf hat man in diesem Richtlinienentwurf jetzt verzichtet und alles unter den Oberbegriff „Datenverarbeitung“ gefasst, was begrifflich richtig ist, was aber inhaltlich meines Erachtens falsch ist, weil es gute Gründe gibt, zusätzlich spezielle Regelungen für die Datenübermittlung zu haben, wie das etwa auch im deutschen Strafprozessrecht und in den deutschen Polizeigesetzen absoluter Standard ist. Dies dient insbesondere der Qualitätssicherung für nachträgliche Berichtigungen und Aktualisierungen, indem man sicherstellt, dass im Rahmen der Übermittlung die Zweckbindung eingehalten wird. Die Zweckbindung gilt auch für denjenigen, der die Daten empfangen hat. Sie lässt sich dadurch sichern, dass wir eine standardisierte Kennzeichnung von übermittelten Daten bekommen und zwar auf beiden Seiten, nämlich bei der übermittelnden und bei der empfangenden Stelle. Da sehe ich große Defizite, und ich meine, man kann alleine mit den Verarbeitungsvorschriften hier nicht hinkommen. Das waren einige ganz wenige Punkte, die ich zum Anfang der Diskussion herausgreifen möchte. Auf einige weitere Schwachstellen habe ich in meiner schriftlichen Stellungnahme hingewiesen. Zusammenfassend kann man sagen, dass es noch ein weiter Weg ist, bis wir in der Europäischen Union tatsächlich in allen Mitgliedstaaten einen gleichermaßen hohen Datenschutzstandard haben. Meines Erachtens wird dies mittelfristig sogar eine Illusion bleiben, selbst wenn wir eine solche Richtlinie bekommen. Man sollte auch berücksichtigen, dass, wenn es bei der Zusammenarbeit der Polizeibehörden innerhalb der EU manchmal hapert, es nicht etwa nur am Datenschutzstandard liegt, sondern auch ganz andere Faktoren dazu beitragen, dass das Vertrauen zwischen Strafverfolgungsbehörden, auch innerhalb der EU, heute noch nicht so ausgeprägt ist, wie man sich das vielleicht wünschen könnte. Insbesondere, wenn man daran denkt, dass in manchen Staaten in der Europäischen Union Polizei und Geheimdienste weniger getrennt sind, als das bei uns in Deutschland der Fall ist oder, dass es leider auch noch einzelne Polizeibehörden gibt, die korruptionsanfällig sind. Das zur Einleitung. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Aden. Nun ist Frau Professorin Dr. Marion Albers an der Reihe.

SV **Professorin Dr. Marion Albers** (Universität Hamburg): Vielen Dank. Auch ich bedanke mich für die Einladung. Die Kommission möchte mit ihrem Vorschlag auf den Befund reagieren, der in dem Bericht der Kommission auf der Grundlage des Art. 29 zum Ausdruck kommt. Dieser Befund hält unter anderem fest, dass es in der Praxis der Mitgliedstaaten erhebliche Probleme bei der Umsetzung des Rahmenbeschlusses gibt. Insbesondere besteht eine sehr heterogene mitgliedstaatliche Lage bei den Informationsrechten betroffener Personen. Deswegen sieht die Kommission ein neues Regelwerk in der Rechtsform einer Richtlinie vor, das den bisherigen Rahmenbeschluss ablösen soll. Der Richtlinienvorschlag zeichnet sich dadurch aus, dass er in weiten Teilen an die Grundterminologie und an die Grundstrukturen der existierenden Datenschutzrichtlinie bzw. des gleichzeitig vorgelegten Entwurfs einer Datenschutz-Grundverordnung angelehnt ist. Im Vergleich zum bislang geltenden Rahmenbeschluss kann man folgende Punkte hervorheben: Die Rechtsform der Richtlinie führt in gewissem Umfang zu einer Reduktion der Umsetzungsspielräume der Mitgliedstaaten. In inhaltlicher Hinsicht ist eine Erweiterung des Anwendungsbereichs auf nicht grenzüberschreitende Verarbeitungen vorgesehen, d. h. auch rein innerstaatliche Verarbeitungen sollen künftig erfasst werden. Es gibt im Vergleich zum Rahmenbeschluss deutlich detailliertere Vorgaben, etwa hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, hinsichtlich der Informationsrechte der betroffenen Personen oder auch hinsichtlich der Aufsicht. Der Kommission geht es, und das ist nach ihren eigenen Ausführungen von großer Bedeutung, um eine umfassende Harmonisierung der nationalen Vorschriften, die derzeit beim Schutz personenbezogener Daten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen bestehen. In Deutschland handelt es sich dabei um Regelungen der Straftatenverhütung, der Verfolgungsvorsorge, der Strafverfolgung oder auch der Strafvollstreckung. Ein recht heterogenes Gebiet mit Aufgabenfeldern, in denen die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Justiz und die Justizbehörden zuständig sind, würde somit europarechtlich harmonisiert. Ein paar Anmerkungen zur Regelungskompetenz der Europäischen Union, die ja teilweise bezweifelt wird: Der Entwurf stützt sich auf Art. 16 Abs. 2 AEUV. Dieser Kompetenztitel muss mit den begrenzten Kompetenztiteln abgeglichen werden, die für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Art. 82 ff., Art. 87 ff AEUV bestehen. Die entscheidende – und in Literatur und Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärte – Frage ist dann, wie man diesen Abgleich vornimmt. Die eine Möglichkeit einer systematischen Interpretation wäre, dass man angesichts der genannten, begrenzten Kompetenztitel den Aussagegehalt des Art. 16 Abs. 2 AEUV in eingrenzender Form konkretisiert. Eine andere Möglichkeit wäre, dass

Art. 16 Abs. 2 AEUV die Regelungsmöglichkeiten dieser Titel erweitert, d. h. mehr bietet als die begrenzten Kompetenztitel zur Regelung der Zusammenarbeit. Nur die Sicht, dass er erweiternd wirkt, kann den Richtlinienvorschlag in seiner gegenwärtigen Gestalt stützen. Insbesondere die vorgesehene Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf nicht grenzüberschreitende Verarbeitungen setzt eine solche Sicht voraus. Zur Begründung dieser Ausdehnung zieht die Kommission noch eine zweite Argumentation heran: Erstens sei zum Zeitpunkt einer Datenerhebung oder Datenspeicherung häufig ungewiss, ob sich die Datenverarbeitungen allein auf nationalstaatlicher Ebene bewegen oder ob sie irgendwann einmal in grenzüberschreitende Verarbeitungszusammenhänge fließen würden. Zweitens, und das ist ein ganz wichtiger Aspekt, müsse die Rechtmäßigkeit der einzelnen Schritte einer Datenverarbeitung immer im Verarbeitungszusammenhang beurteilt werden, so dass man für Erhebungen einerseits und spätere Übermittlungen andererseits keine unterschiedlichen Rechtsregime tolerieren könne. Ungewissheitslage und Erfordernis der Beurteilung im Verarbeitungszusammenhang sind im Grunde genommen die beiden Aspekte, mit denen die Kommission eine umfassende Harmonisierung begründet. Auch die Zusammenschau beider Aspekte rechtfertigt meiner Meinung nach aber keine umfassende Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Vorschriften über die Datenverarbeitung. Dass man auf eine Ungewissheitslage reagieren und Verarbeitungsschritte in Verarbeitungszusammenhänge stellen muss, rechtfertigt nur eine moderate Erweiterung der eigentlich begrenzten Kompetenztitel in dem Sinne, dass Mindeststandards gewährleistet werden müssen, die dann sicherstellen, dass die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit an den Maßstäben des Datenschutzes und des sachgerechten Daten- und Informationsaustausches orientiert ist. Es geht also darum, durch Mindeststandards bereits im Vorfeld möglicher grenzüberschreitender Datenverarbeitungsmaßnahmen Defizite – vor allem im Bereich der Betroffenenrechte oder auch Effizienzdefizite im Rahmen des Datenaustausches – zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist die von der Kommission angestrebte Vollharmonisierung allerdings nicht abgedeckt. Soweit der Richtlinienvorschlag diesen Maßstab überschreitet, ist er kompetenzwidrig. Die Politik muss an dieser Stelle das Problem berücksichtigen, dass man nicht etwa anfangen kann, die Richtlinienbestimmungen aus nationaler deutscher Sicht kompetenzgerecht eingrenzend auszulegen. Denn deren Auslegung wird sich, gerade wenn man von einer Vollharmonisierung ausgeht, auf europäischer Ebene bewegen, also seitens der Kommission oder auch seitens des EuGH erfolgen. Meiner Meinung nach ist es sehr sinnvoll, Reichweite und Anwendungsbereich einer künftigen Richtlinie in der Richtlinie selbst näher zu klären. Die Kommission äußert sich hierzu selbst manchmal etwas schwankend, wenn sie auch meist sehr eindeutig auf eine Vollharmonisierung abzielt. Vor diesem Hintergrund sind klare textliche Grundlagen in der Richtlinie erforderlich. Neben diesen Grundsatzfragen bin ich

die Regelungen im Einzelnen durchgegangen. Man kann feststellen, dass der Vorschlag an vielen Stellen hinter die Schutzstandards des nationalen Polizeirechts, der Straftatenverhütung oder der Verfolgungsvorsorge oder auch des Strafprozessrechts zurückfällt. Er geht zwar in einigen Hinsichten darüber hinaus, etwa bei Informationsrechten. Man muss aber vielfach eine Reduktion des Schutzstandards feststellen, etwa indem die Zweckbindung nicht so festgehalten ist, wie es im deutschen Recht zum Beispiel mit Rücksicht auf eingriffsintensive Ermittlungsmethoden richtigerweise der Fall ist. An vielen Stellen bleibt der Richtlinienvorschlag also hinter einem Standard zurück, den man von einer Vollharmonisierung erwarten müsste.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich danke Ihnen. Jetzt kommen wir von Berlin über Hamburg nach Mannheim zu Herrn Prof. Dr. Matthias Bäcker.

SV **Professor Dr. Matthias Bäcker** (Universität Mannheim): Auch ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Ich möchte mich bei meiner mündlichen Stellungnahme auf einen Punkt beschränken, von dem ich glaube, dass er für mitgliedstaatliche Parlamente im Vordergrund steht und der bisher in der Diskussion im Vordergrund gestanden hat, was die Befassung anderer Parlamente angeht. Das ist die Rechtsetzungskompetenz der EU. Ich bin dazu nicht ganz derselben Meinung wie Frau Prof. Dr. Albers. Was man an diesem Punkt, glaube ich, grundsätzlich sehen muss, ist, dass Art. 16 Abs. 2 AEUV eine Vorschrift ist, die durch den Vertrag von Lissabon neu geschaffen wurde. Wir haben erstmals eine Regelungskompetenz für das Datenschutzrecht ausdrücklich im Primärrecht, die alte Datenschutzrichtlinie ist auf die Binnenmarktcompetenz gestützt worden. Alles, was zu Art. 16 AEUV zu sagen ist, ist notgedrungen spekulativ. Was der EuGH irgendwann dazu sagen wird, wissen wir nicht. Wir müssen hier ein Stück weit im Nebel stochern. Um die Problematik des Art. 16 AEUV zu verdeutlichen, sollte man über das Polizei- und Sicherheitsrecht hinaus denken und sehen, dass praktisch alle behördlichen Tätigkeiten in allen Gebieten immer eine informationelle Komponente haben. Immer, wenn Behörden eine Entscheidung vorbereiten, dann verarbeiten sie dabei Daten und das sind in aller Regel Daten, die auf irgendeine natürliche Person bezogen werden können. Eine Regelungskompetenz für das Datenschutzrecht birgt darum die Gefahr, dass sozusagen über eine Hintertür, die erst einmal unscheinbar aussieht, ein gigantischer Kompetenzstaubsauger entsteht, der dazu führt, dass die EU eigentlich das gesamte Verwaltungsrecht regeln kann. Das kann natürlich nicht richtig sein. Es muss also gelingen, den Art. 16 AEUV mit den teilweise eingeschränkten Fachkompetenzen der EU zusammenzuführen und da eine Lösung zu finden, die einerseits dem Anliegen Rechnung trägt, den Kompetenzkreis der EU im Datenschutzrecht zu erweitern, andererseits eben auch nicht dazu führt, dass die EU jetzt plötzlich alles beliebig regeln kann unter dem

Vorwand, dass es um Datenverarbeitung gehe. Wenn man das jetzt auf den Bereich Strafprozess und Polizeirecht spiegelt, wird das Problem besonders deutlich, denn Strafprozess ist Informationsbeschaffung und -bewertung. Das Ermittlungsverfahren ohnehin, aber auch die strafrechtliche Hauptverhandlung ist im Wesentlichen dafür da, Informationen zusammen zu tragen und in strukturierter Form aufzubereiten, um schließlich zu einer Entscheidung zu kommen. Die allermeisten Regelungen der Strafprozessordnung lassen sich auf diese Weise erklären. Es kann nicht richtig sein, dass Art. 16 AEUV der EU ermöglicht, all diese Vorschriften an sich zu ziehen und dadurch das nationale Strafprozessrecht zu harmonisieren. Was die EU meiner Ansicht nach aber regeln kann, sind die datenschutzspezifischen Fragen, die Verknüpfung von Verarbeitungsphasen eines langen Datenverarbeitungsprozesses, Datenschutzrechte, die Aufsicht über Datenschutzverstöße, Haftungsfragen. All das kann sie meiner Ansicht nach in der Tat umfassend und abschließend regeln, denn das sind Fragen, die sinnvoll auch in einer langen Verarbeitungskette, die nur teilweise aus grenzüberschreitenden Sachverhalten besteht, nur einheitlich geregelt werden können. Die Alternative wäre, Teile den Mitgliedstaaten zu überlassen mit der Folge, dass – aus Betroffenen­sicht betrachtet – ein furchtbares Chaos übrig bliebe. Stellen Sie sich vor, Betroffenenrechte im grenzüberschreitenden Bereich sind europarechtlich geregelt, Betroffenenrechte im rein nationalen Bereich sind im nationalen Recht geregelt und der nationale Gesetzgeber findet das Europarecht nicht so gut und macht es anders. Ich als Betroffener, über den eine Kriminalakte angelegt wurde, weiß möglicherweise gar nicht, welche der Aktenbestandteile schon einmal über die Grenze geschickt worden sind oder nicht. Wie soll ich da meine Rechte effektiv geltend machen? Das wird mir nicht gelingen. Bei der Datenschutzaufsicht ist es auch nicht großartig anders. Diese Regelungen können ohne Weiteres umfassend und abschließend getroffen werden und soweit die Richtlinie das tut, halte ich sie für kompetenzgemäß. Was die EU nicht können sollte, ist das Fachrecht der Kriminalbehörden, das Eingriffsrecht, an sich zu ziehen. Dieses Eingriffsrecht ist nicht Sache der Union. Sie hat keine Kompetenz zu sagen, unter welchen Voraussetzungen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden welche Ermittlungsmethoden benutzen dürfen, etwa ob wir die Online-Durchsuchung in Deutschland haben sollen oder nicht. Wir entscheiden selbst, ob und unter welchen Voraussetzungen wir sie ggf. in welchen Gesetzen einführen. Was die EU aus meiner Sicht hier tun kann, ist, Mindeststandards zu setzen, um überhaupt den Datenverkehr zwischen den nationalen Strafverfolgungs- und Polizeibehörden zu ermöglichen, denn wenn überhaupt keine europäischen Standards bestehen, dann steht der Grundsatz des wechselseitigen Vertrauens, der einem freien Datenverkehr zugrunde liegt, auf tönernen Füßen. Ich glaube aber, dass die Richtlinie in diesem Bereich auch nichts anderes als das regelt. Die hier maßgebliche Richtlinienvorschrift ist Art. 7. Er errichtet meiner Ansicht nach keine abschließenden Eingriffstitel, sondern lediglich Mindestvorgaben für

nationalstaatlich zu regelnde Eingriffstitel. Das halte ich ohne Weiteres für kompetenzgemäß, so dass ich insgesamt meine, dass die erhobenen Kompetenzrügen des Bundesrates und auch teilweise von anderen Parlamenten letztlich nicht begründet sind. Was wünschenswert wäre, wäre klarer zu stellen, an welchen Stellen die Richtlinie Regelungsspielräume der Mitgliedstaaten übrig lässt und an welchen nicht, denn sonst riskieren wir große Auslegungsschwierigkeiten und große Rechtsunsicherheit für die kommenden Jahre. Ich glaube deswegen zusammenfassend, dass das Grundkonzept der Richtlinie schlüssig ist. Über Details muss man sich unterhalten, ich halte auch nicht alles für gelungen – die Regelungen über Übermittlungen an Drittstaaten etwa sind eine Katastrophe, aber das Grundkonzept der Richtlinie ist unter kompetenziellen Gesichtspunkten schlüssig und vertretbar. Aber es wäre wünschenswert, wenn dieses Grundkonzept aus der Richtlinie klarer hervorginge.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich danke Ihnen, Herr Prof. Dr. Bäcker. Wir kommen jetzt weiter nach Freiburg zur Frau Dr. Els De Busser vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

SV **Dr. Els De Busser** (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau): Vielen Dank. Auch ich bedanke mich für die Einladung. Ich würde meine Zeit auf die Datenschutzgrundprinzipien in Strafermittlungen beschränken. Das proaktive Erheben von Daten – inklusive personenbezogener Daten – betrifft einen wachsenden Teil der Strafermittlungen und zweitens werden personenbezogene Daten mehr und mehr ursprünglich von Privatunternehmen, dann aber von Polizeibehörden in Strafermittlungen genutzt. Von zentraler Bedeutung sind dabei das Zweckbindungsprinzip und die Erforderlichkeit. Drei Zwecke sollten hier unterschieden werden. Erstens der Originalzweck. Zweitens die Gruppe der sonstigen Zwecke, hier vereinbare Zwecke und unvereinbare Zwecke. In Bezug auf die Originalzwecke sehe ich Schwachstellen in dem Entwurf der Datenschutzrichtlinie. In Bezug auf den Originalzweck ist momentan in dem Entwurf lediglich aufgenommen, dass personenbezogene Daten „angemessen, sachlich relevant und nicht exzessiv zu verarbeiten sind im Hinblick auf die Zwecke der Datenverarbeitung“. An dieser Stelle sollte das Prinzip der Datenminimierung explizit in den Entwurf aufgenommen werden. Die Erforderlichkeit sollte ebenfalls stärker betont werden, z. B. mit folgender Bestimmung: Personenbezogene Daten sind nur zu erheben, falls dies zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von bestimmten Straftaten oder der Ermittlung bezüglich einer bestimmten Person erforderlich ist. Beide Vorschläge entsprechen der Empfehlung des Europarats (87)15 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich. In Bezug auf „vereinbare Zwecke“ existiert momentan keine Definition. Eine solche sollte aufgenommen werden und folgende Elemente umfassen: Die Zwecke, für die

personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollten funktional äquivalent („functionally equivalent“) zum Originalzweck sein und voraussehbar für die betroffene Person. Personenbezogene Daten sollten nur dann für vereinbare Zwecke verarbeitet werden, falls dies zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von bestimmten Straftaten oder der Ermittlung bezüglich einer bestimmten Person erforderlich ist. In Bezug auf unvereinbare Zwecke sieht der Entwurf der Richtlinie keine konkrete Ausnahme vom Zweckbindungsprinzip vor, sie ist jedoch aus Art. 7 abzuleiten. Meiner Auffassung nach wäre es deutlicher und effizienter, nah am Text der Europarats-Datenschutzkonvention zu bleiben und aufzunehmen, dass Ausnahmen vom Zweckbindungsprinzip möglich sind, falls vom Gesetz vorgesehen und erforderlich zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von bestimmten Straftaten oder der Ermittlung bezüglich einer bestimmten Person. Ich bedanke mich.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Es wäre toll, wenn wir in der Zeit bleiben können. Herr Prof. Dr. Gerrit Hornung hat nun das Wort.

SV **Professor Dr. Gerrit Hornung** (Universität Passau): Vielen Dank und vielen Dank nochmals für die Gelegenheit, hier auch am Nachmittag sprechen zu können. Ich habe heute Morgen die Kommission dafür gelobt, dass sie die Aufgabe der Modernisierung übernommen hat, weil die Richtlinie von 1995 ist. Wenn man das vor dem Rahmenbeschluss spiegelt, erscheint aus dem Jahre 2008 der Modernisierungsbedarf zunächst deutlich schwächer zu sein. Hinzu kommt in vielfacher Hinsicht zumindest aus einer deutschen Perspektive, dass wir keine wesentlichen Neuerungen oder zumindest keine erhöhten Standards in diesem Dokument bekommen. Man muss sich allerdings klar machen, dass hier die Perspektive der gesamteuropäischen Harmonisierung aus Kommissionssicht deutlich stärker ist, als es bei dem Entwurf für die Grundverordnung der Fall ist. Wenn man mit Kollegen aus dem europäischen Ausland spricht, dann schimmert immer wieder durch, dass die deutschen datenschutzrechtlichen Standards im Sicherheitsbereich mit Abstand höher sind, als das im europäischen Ausland der Fall ist, und das erklärt möglicherweise in Teilen auch den Ansatz der Kommission, einen Schritt in Richtung Harmonisierung machen zu wollen. Zur Kompetenz habe ich im Vorfeld dieser Sitzung schon mit Prof. Dr. Bäcker viel diskutiert und würde mich darauf beschränken, mich ihm anzuschließen. Ich halte die Unterscheidung zwischen dem verbotenen Zugriff auf das nationale Strafprozessrecht und dem erlaubten Zugriff auf Kerndatenschutzregelungen für die richtige Unterscheidung; über Präzisierung mag man nachdenken. Ich möchte drei Punkte noch kurz ansprechen. Das Problem der abweichenden Regelungen in den datenschutzrechtlichen Standards – dazu hat Frau Dr. De Busser schon einiges gesagt. Bei der Transparenz ist es z. B. so, dass es keine Vorgabe gibt, dass die Verarbeitung für die betroffene Person nachvollziehbar sein muss. Es ist

ein Kernprinzip in der Grundverordnung, das uns hier fehlt. Noch viel gravierender ist das Problem der Zweckbindung, die, anders als in der Datenschutzgrundverordnung, nicht auf ein Mindestmaß beschränkt werden muss, sondern lediglich nicht „exzessiv“ sein darf. Das scheint mir doch eindeutig ein anderer Standard zu sein. Das gleiche gilt bei den deutlich eingeschränkten Befugnissen der Aufsichtsbehörden. Das sieht man schon daran, dass der entsprechende Artikel in dem Entwurf nur ungefähr ein Drittel des Umfangs hat wie der zu den Befugnissen der Aufsichtsbehörden in der Datenschutzgrundverordnung. Es gibt noch eine ganze Reihe von weiteren Abweichungen, z. B. bei der Datenschutzfolgenabschätzung. Worum es mir geht, ist, dass man aus den Besonderheiten des Sicherheitsbereichs durchaus Einschränkungen, gerade bei den Betroffenenrechten, ableiten und begründen kann. Natürlich wissen wir alle, dass die polizeiliche Arbeit teilweise und zumindest zeitweise nicht anders als im Geheimen stattfinden kann. Was nicht geht, ist, diese Einschränkungen als Grundprinzipien zu definieren. Wir müssen es darauf beschränken, in begründeten Einzelfällen Abweichungen zu regeln, aber nicht bei den Grundprinzipien. Der zweite Punkt, der vielleicht bisher nur gestreift worden ist, sind die Übermittlungsbefugnisse in Drittstaaten, also die Übermittlungen in Staaten außerhalb der EU. Das ist eine Diskussion, die uns z. B. bei den Flugpassagierdaten schon beschäftigt hat und auch in anderen Bereichen. Ich möchte das ganz kurz etwas ausführlicher machen als meine Vorredner. Der Grundsatz ist hier, dass Übermittlungen in Drittstaaten eigentlich unzulässig sein sollen, wenn wir kein angemessenes Datenschutzniveau haben. Es gibt sehr, sehr viele Ausnahmeregelungen dazu, die man aus meiner Sicht mit guten Gründen schon als solche kritisieren kann. Aber es gibt dann eine Ausnahme, die alle anderen Ausnahmeregelungen im Prinzip überflüssig macht, weil sie nämlich so lautet: Eine Übermittlung ist zulässig, wenn sie zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zu Strafvollstreckung erforderlich ist. Das ist eine Formulierung, die letztlich alles das beschreibt, was in diesem Richtlinienentwurf überhaupt geregelt ist. Mit anderen Worten: Wir haben hier eine Übermittlungsregelung, die jede Form von für die Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr erforderlichen Datenübermittlungen ins Ausland zulässt und dabei erstens auf jede Form von Anforderungen an die Datenschutzbestimmungen im Empfängerland verzichtet – es gibt keinerlei Mindestanforderungen – und die zweitens auf jede Anforderung an die Schwere der Straftat, die es dort zu verhindern oder zu verfolgen geht, verzichtet. Das ist aus meiner Sicht in der Tat ein nicht zu rechtfertigender Regelungsansatz, der – das muss ich leider so deutlich sagen – an diesem Punkt noch hinter dem Rahmenbeschluss zurückbleibt. Eine dritte und letzte Bemerkung betrifft die institutionellen Fragen. Wir waren uns heute Vormittag alle in der Kritik der starken Rolle der Kommission einig. Das ist hier nicht das Problem. Die Kommission hat nur sehr, sehr wenige – ich glaube, es sind nur ein oder zwei – Befugnisse zur delegierten Rechtsetzung.

Das institutionelle Problem, das wir hier haben, ist, dass sich der Vorschlag der Kommission nicht auf die Institutionen der EU bezieht, also nicht auf Europol und Eurojust. Das erscheint mir doch vor dem Hintergrund, dass die Kommission mit dem Anspruch antritt, einen europäischen Datenschutzrahmen für das 21. Jh. zu machen, als Systemfehler. Europol und Eurojust sind natürlich Teile des 21. Jh. und auch Teile Europas. Es erscheint mir als ein wenig logisches Vorgehen, Datenübermittlungen beim Absender und beim Empfänger zu regeln, aber das Übermittlungsstück in der Mitte, über das die Datenabwicklung organisiert wird, von der Regelung insgesamt auszunehmen. Dafür gibt es bisher noch nicht einmal einen Vorschlag der Kommission. Das ist ein grundlegendes Problem in diesem Vorschlag.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hornung. Herr Prof. Dr. Dieter Kugelmann von der Deutsche Hochschule der Polizei in Münster hat jetzt das Wort.

SV **Professor Dr. Dieter Kugelmann** (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster): Vielen Dank. In der Informationsgesellschaft spielt der Datenschutz eine zentrale Rolle. Warum wiederhole ich diese Binsenweisheit? Ich sage das deshalb, weil ich meine, dass sie gerade im Zusammenhang mit der Datenschutzrichtlinie rechtliche Konsequenzen hat. Zum Einen für die Auslegung der Kompetenzen, über die wir bereits gesprochen haben, und zum Zweiten für die Auslegung von Rechten der Betroffenen und Pflichten der Behörden und auch für die Folgen der Ausübung der Rechte, meines Erachtens, des Deutschen Bundestages. Erstens: Die Gesetzgebungskompetenz der EU wird aus Art. 16 AEUV gefolgert. Sie ist meines Erachtens auf Grundlage dieser Vorschrift gut begründbar, weil es sich eben um eine Querschnittsmaterie handelt und es ist eben für Polizei- und Justizbehörden und Staatsanwaltschaften schwer zu trennen, ob man nun einen Vorgang grenzüberschreitend oder nicht grenzüberschreitend anlegt, der in der Folge grenzüberschreitend wird. Das ist der entscheidende Punkt. Effektiver Schutz der Betroffenenrechte: Das ist meines Erachtens grenzüberschreitend möglich. Der zweite Aspekt in diesem Kontext ist der Datenaustausch der Polizeibehörden, denn die Vorstellung, dass der Mindeststandard europaweit gleich ist, erleichtert natürlich auch die Möglichkeit, den Kontakt und die Übermittlung von Daten zu anderen Polizeibehörden vorzunehmen. Die Geltung des Rechts mit diesen Geltungen und Anwendungen ist noch einmal etwas anderes. Die Geltung gleicher Mindeststandards europaweit erleichtert auch die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Polizeibehörden und letztlich auch zwischen den Justizbehörden. Zweiter Aspekt: Der Querschnittscharakter sollte auch bei der praktischen Anwendung des Rechts bedacht werden. Da wollte ich durchaus auf die praktischen Aspekte hinweisen. Wir reden hier von sehr vielen Behörden, die im Grundsatz erst einmal Sicherheit

schaffen sollten. Man sollte den bürokratischen Aufwand und auch die Kosten im Auge haben, wenn man über die weitere Umsetzung der Datenschutzrichtlinie nachdenkt. Technischer Datenschutz und Auskunftspflichten, das sind alles anspruchsvolle Konzepte, die dann auch von der normalen Polizeibehörde vor Ort geleistet werden müssten. Das ist sicherlich ein Aspekt, der bei der Umsetzung meines Erachtens eine Rolle spielen sollte. Das Deutlichste ist da die Meldepflicht, die sog. „data breach notification“. Wenn da Fristen enthalten sind, dass man in relativ kurzer Zeit jede Verletzung des Datenschutzrechts melden soll, sollte man auch das Augenmerk darauf haben, dass das auch noch akzeptabel für die Behörden vor Ort bleibt und damit auch für die Behörden umsetzungsfähig bleibt. Drittens: Die Rechte der Betroffenen sind meines Erachtens gut und richtig und weitgehend. Klarstellend müsste man in der Tat noch weiter auf die Zweckbindung eingehen. Im Hinblick auf die anderen Aspekte – meine Damen und Herren, wir sind bei einer europäischen Harmonisierung – bin ich durchaus der Auffassung, dass man auch sehen muss, welche Fortschritte das für den Datenschutz vielleicht in einer Reihe von anderen Staaten bedeuten könnte. Deshalb – von der materiellen Seite – empfinde ich die Richtlinie bei aller Kritik im Detail als einen Fortschritt. Letzter Punkt bevor ich zum Fazit komme: Organisation und Verfahren. Das scheinen mir doch die schwierigsten Fragen zu sein, auch bei der Stellung der Kommission. Es gibt ein paar Aspekte, wo die delegierten Rechtsakte, die die Kommission erlassen kann (etwa bei der Verschlüsselung, z. B. Kryptografiemöglichkeiten, und gerade auch bei dem zu Recht problematisierten Fragenkomplex der Übermittlung in Drittstaaten) zu weit gehen. Die Reduktion des Anwendungsbereichs der Richtlinie sollte meines Erachtens insbesondere im Bereich Organisation und Verfahren stattfinden, wo dann auch die ein oder andere Vorschrift drin ist, die in das nationale Prozessrecht, also Gerichtsverfahren, hineingeht. Das sind Punkte, die etwas zurück geschraubt werden sollten, um für den Deutschen Bundestag, für die Parlamente der Länder, um die es im Polizeirecht auch geht, zwei Aspekte deutlich zu machen. Erstens: Noch können wir die Entwürfe beeinflussen. Dieser Einfluss auf den Richtlinienentwurf sollte insbesondere im Bereich Organisation, Verfahren und Umsetzung als Aspekt in der Folge liegen. Für die Bundespolizei sind das sicherlich BKA-Gesetze, Bundespolizeigesetze aber auch eben die Strafprozessordnung. Das ist ein konstatiertes Vorgehen, in den Ländern wegen der Polizeigesetze in vielen Punkten angezeigt. Bei der Umsetzung der Richtlinie ist auch noch ein zweiter Aspekt von Bedeutung: Die Umsetzung. Da würde ich dafür plädieren, aktiv an die Umsetzung heranzugehen, denn der Anwendungsbereich der Richtlinie ist so konzipiert, dass er vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen ist. Je weiter der Anwendungsbereich der Richtlinie auch in der Umsetzung der Richtlinie verstanden wird, desto eher haben wir für den Bereich Sicherheit die Möglichkeit, spezifische, angemessene Sonderregeln zu schaffen, ansonsten wäre wiederum die Datenschutzverordnung anwendbar. Deshalb mein Plädoyer für eine offensive

Umsetzung, die insbesondere die Rolle des Mitgliedstaates und damit in der Folge auch die Rolle der Parlamente und des Bundesverfassungsgerichts beim Grundrechtsschutz stärkt. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Kugelmann. Jetzt hat der Präsident des Bundeskriminalamts in Wiesbaden, Herr Jörg Ziercke, für die letzte Stellungnahme das Wort.

SV **Jörg Ziercke** (Präsident des Bundeskriminalamts, Wiesbaden): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, bei der Polizei ist die EU-weite Zusammenarbeit in den letzten Jahren immer enger geworden. Diese Entwicklung wird sich in Zukunft fortsetzen. Die Sicherheitsarchitektur Deutschlands wird immer stärker von Europa her gedacht werden müssen. Die Verfolgung und Verhütung von Straftaten darf schließlich nicht an Landesgrenzen Halt machen. Um dabei den Schutz der ausgetauschten Daten zu gewährleisten und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu ermöglichen, ist ein hohes Datenschutzniveau in allen beteiligten Länder notwendig. Dieses Ziel soll mit der Richtlinie erreicht werden: Die innerstaatliche Datenverarbeitung von Polizei und Justiz soll im Bereich der Verfolgung und Verhütung von Straftaten geregelt werden. Die nicht straftatenbezogene Gefahrenabwehr wird ausweislich des Wortlautes des Richtlinienentwurfs wohl durch die Verordnung geregelt werden. Dies würde bedeuten, dass die Polizei zweierlei Datenschutzregime anwenden muss. Bisher ist aus guten Gründen weder das Polizei- noch das Strafprozessrecht in der EU harmonisiert worden. Die entsprechenden Rechtstraditionen in den Mitgliedstaaten sind zu unterschiedlich. Der derzeit noch gültige Rahmenbeschluss der EU zum Datenschutz im polizeilichen Bereich verzichtet daher bewusst auf eine Regelung des innerstaatlichen Bereichs. Berechtigterweise wird daher diskutiert, ob über den Datenschutz eine schleichende Harmonisierung des Polizei- und Strafprozessrechts stattfinden soll und ob die EU zumindest für den Teil der innerstaatlichen Datenverarbeitungsvorgänge hierzu überhaupt die erforderliche Kompetenz hat. Im europäischen Vergleich verfügt Deutschland bereits heute über ein hohes Datenschutzniveau. Im Bereich der Polizeiarbeit haben wir in Deutschland ein ausdifferenziertes und über Jahrzehnte ausgewachsenes System, nicht zuletzt durch die vielen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, das die Grundrechte des Einzelnen schützt und gleichzeitig eine effektive Strafverfolgung zulässt. Wir haben in der Polizei bei der öffentlichen Debatte um eine ausgewogene Balance des Unter- und Übermaßverbotes, des angemessenen Verhältnisses von Freiheit und Sicherheit bei Eingriffsrechten, insbesondere immer das Argument eines hohen Datenschutzniveaus in Deutschland für besonders wichtig gehalten. Wir sind daher gegen eine Vollharmonisierung, wenn wir gleichzeitig den deutschen Datenschutzstandard senken müssten. Der Entwurf der

neuen Datenschutzrichtlinie ist zu undifferenziert. Die Richtlinie enthält Regelungen, welche die Gefahr bergen, das deutsche Datenschutzniveau im Ergebnis abzusenken. Außerdem enthält sie Regelungen, die dem deutschen System des einheitlichen Strafverfahrens widersprechen und die Polizeiarbeit erschweren.

Ich möchte vier Problemkreise herausgreifen.

Ein Problem für die polizeiliche Arbeit stellt das grundsätzliche Verbot der Verarbeitung von „besonderen Kategorien von Daten“, wie z.B. Religion, politische Gesinnung, Gesundheit oder auch genetische Daten dar. Zweifelsohne sollten besonders sensible Daten einen besonderen Schutz genießen. In Deutschland werden die „besonderen Kategorien von Daten“ durch verschiedene Rechtsvorschriften besonders geschützt und dürfen auch nur in diesen gesetzlich normierten Fällen verarbeitet werden. Dieser Schutz ist sinnvoll und wichtig. Die Verarbeitung „besonderer Kategorien von Daten“ ist für die polizeiliche Arbeit allerdings erforderlich. So sind Informationen über ansteckende Krankheiten oder psychische Störungen, die sich als Gewalttätigkeit äußern können, als sog. personengebundene Hinweise wichtig, um Polizeibeamte, Betroffene oder helfende Bürger bei den täglichen Einsätzen auf der Straße zu schützen. Genetischen Daten sind zum einen für den eindeutigen Nachweis der Täterschaft wichtig. Zahlreiche herausragende Ermittlungserfolge konnten nur mit Hilfe der DNA-Analysedatei europaweit erzielt werden. Informationen über die politische Gesinnung, religiöse Einstellungen sind bei Ermittlungen vor allem im Bereich der internationalen Terrorismusbekämpfung von wesentlicher Bedeutung. Religiöse Fanatiker aus dem Bereich des jihadistischen Salafismus stellen ein großes Gefährdungspotential dar. Verhinderung der Radikalisierung und Programme zur Deradikalisierung sind daher die Themen in diesem Zusammenhang. Auch Informationen in Dateien über rassistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Täter- oder Gruppenstrukturen sind zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus notwendig.

Ein weiteres Beispiel für eine kritisch zu betrachtende Regelung sind die aus Sicht des Bundeskriminalamts kaum handhabbaren Informationsrechte der Betroffenen. Das deutsche Recht kennt bereits detaillierte Regelungen zu Informations-, Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten. Unser Recht differenziert bei den Informationsrechten, ob es sich um einen grundrechtsintensiven Eingriff handelt oder nicht. Die Richtlinie hingegen fordert ein sehr umfassendes aber undifferenziertes Informationsrecht bereits zum Zeitpunkt der Datenerhebung. Zum Beispiel: Namen und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des zuständigen Datenschutzbeauftragten, die Zwecke der Verarbeitung, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind, die Information über die Speicherfrist, Information über das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten sowie die Empfänger der Daten, auch in Drittländern oder internationalen Organisationen. Solch eine Regelung würde vor allem das „tägliche

Massengeschäft“ der Polizeien in den Ländern im Bereich der offenen und offensichtlichen Maßnahmen betreffen. Es geht nicht um verdeckte Maßnahmen. So müsste nach der Richtlinie zukünftig jede Person, die in weiterem Umfeld eines Tatorts befragt wird, weil sie als Hinweisgeber oder Zeuge in Betracht kommt, über die eben aufgezeigten Aspekte durch den einschreitenden Polizeibeamten belehrt werden.

Drittens: Kritisch zu betrachten sind auch die Kompetenzen der Kommission, über Beschlüsse darüber zu bestimmen, mit welchen Ländern außerhalb der EU Daten ausgetauscht werden dürfen. Statt starrer Listen sollte die bisherige Praxis beibehalten werden, die eine Abwägung der betroffenen Rechtsgüter vorsieht (§ 14 Abs. 7 BKAG). Es darf nicht dazu führen, dass bestimmte Staaten zu bevorzugten Fluchtstaaten für Schwerkriminelle werden, da man Strafverfolgung dort nicht befürchten muss. Ich verweise auch auf den täglich im Rahmen der weltweiten INTERPOL-Personenfahndung zu führenden Schriftverkehr mit den Drittländern. 190 Staaten sind an INTERPOL angeschlossen. Es müssen umfassende Regelungen für alle europäischen Staaten im Hinblick auf die weltweite Strafverfolgung die Folge sein.

Viertens: Schließlich sollten auch die weitreichenden Kompetenzen der Datenschutzaufsichtsbehörden nochmals näher betrachtet werden: Nach dem Willen der EU-Kommission bestünde wohl die Möglichkeit, dass die Datenschutzbeauftragten zukünftig Beschränkung, Löschung oder Vernichtung von Daten anordnen können. Lediglich die gerichtliche Datenverarbeitung soll von der Kontrolle und Anordnungsbefugnis ausgenommen sein. Zumindest steht der Aufsichtsbehörde das Recht zu, Klage zu erheben, um die Maßgaben der Richtlinie durchzusetzen. Die Datenverarbeitung von Polizei und Staatsanwaltschaft würde durch die Datenschutzaufsichtsbehörde aber während des Verfahrens kontrolliert werden. Diese Zweiteilung mag zu Rechtssystemen passen, in denen ein Ermittlungsrichter existiert, wie z. B. in Frankreich. Sie passt aber nicht zum deutschen System, in dem das gesamte Strafverfahren einheitlich durch die Strafprozessordnung geregelt ist und Polizei und Staatsanwaltschaft Ermittlungen vornehmen. Man muss sich daher die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, dass eine nicht im Ermittlungsverfahren involvierte Datenschutzaufsichtsbehörde während des Verfahrens darüber entscheidet, ob Daten gelöscht und damit Beweismittel aus dem Ermittlungsverfahren entfernt werden. Diese Informationen würden so der richterlichen Beweiswürdigung entzogen.

Anschließend: Das Ziel einer Verbesserung des Datenschutzes ist selbstverständlich zu begrüßen und für die polizeiliche Zusammenarbeit auf europäischer Ebene förderlich. Ich plädiere für die Schaffung von EU-weiten Mindeststandards für die staatliche Datenverarbeitung anstatt für eine Vollharmonisierung. Die Mitgliedstaaten sollten aber die Möglichkeit haben, über

diese Mindeststandards hinauszugehen, insbesondere wenn dort schon höhere Standards etabliert sind.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich danke Ihnen. Sie sehen, Macht und Ohnmacht der Experten. Zur Ohnmacht gehört, dass die Zeit immer weiter voranschreitet. Es gibt ein schönes Buch dazu. Das macht richtig Spaß, darin zu lesen, wenn man hier in einer Sachverständigenanhörungen ist und sich mit solchen theoretischen Sachen beschäftigen kann. Es fällt mir dann immer auf wenn Sie jeweils reden, welchen Bezug das auch noch zu anderen Aspekten hat, die wir uns vorhalten können. Jetzt kommen wir zu den Berichterstatterinnen und Berichterstattern. Es beginnt mit der Fraktion der CDU/CSU. Die Fraktion verfügt jetzt über 23 Minuten, in denen sie Fragen, Antworten, eigene Statements abgeben kann. Herr Mayer, bitte.

BE **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, ich hoffe sehr, dass wir mit diesen 23 Minuten sinnvoll umgehen. Ich darf zunächst einmal an Herrn Ziercke Fragen richten. Die Kommission begründet die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auch auf rein innerstaatliche Vorgänge damit, dass zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten dieser Vorgang irgendwann bilaterale oder europäische Relevanz erhält. Mich würde von Ihnen ganz konkret aus der Praxis interessieren, wie hoch denn der Prozentsatz der Vorgänge in der polizeilichen Ermittlungsarbeit tatsächlich ist, die jemals bilaterale oder europäische Relevanz gewinnen, im Vergleich zu denen, die sich rein auf Deutschland beziehen und dort auch bezogen bleiben. Dann würde mich interessieren – es ist auch schon auf die sehr enge Zweckbestimmung der Datenerhebung abgehoben worden –, ob Sie eine negative Auswirkung auf Ihre polizeiliche Ermittlungsarbeit darin sehen oder auch insbesondere auf die Präventionsarbeit darin sehen, dass der Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie den Anwendungsbereich sehr eng fasst, insbesondere was die Fälle angeht, in denen noch keine unmittelbare, keine ernsthafte Gefahr für Leib und Leben vorhanden ist. Das kollidiert auch mit dem Art. 7, der auch in Buchs. d) von der Abwehr einer unmittelbaren, einer ernsthaften Gefahr spricht. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass es im Konkreten zu negativen Auswirkungen für Ihre Präventionsarbeit im Vorfeld führt, wenn sich eben noch keine konkrete Gefahr ergeben hat, sondern erst noch ein abstraktes Stadium vorhanden ist und die Vorbereitungshandlungen, z. B. zur Begehung eines terroristischen Angriffs, erst noch im Vorbereitungsstadium stecken. Darüberhinaus ist die Angemessenheitsprüfung in Art. 35 schon erwähnt worden. Mich würde auch wiederum aus Ihrer polizeilichen Praxisarbeit interessieren, ob Sie die Gefahr sehen, dass es im Einzelfall, insbesondere wenn Gefahr im Verzug ist, hier zu Problemen kommen könnte, wenn erst diese Angemessenheitsprüfung nach Art. 34 durchgeführt werden muss, also geprüft werden muss, ob in dem

entsprechenden Empfängerland der Daten auch entsprechende Mindeststandards, was den Datenschutz angeht, gewährleistet sind, aber im Konkreten eine unmittelbare Gefahr droht. Ein Aspekt, der auch Berücksichtigung finden sollte, ist, dass es in vielerlei Hinsicht schon bewährte bilaterale Abkommen gibt, z. B. zwischen Deutschland und den USA, was den Austausch von Daten angeht. Da sieht der Art. 60 sehr kurz und prägnant in zweieinhalb Zeilen vor, dass die bilateralen Abkommen der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Jahren überarbeitet werden müssen. Da würde mich auch wiederum aus Ihrer Erfahrung interessieren, ob dies zu Problemen führen könnte; insbesondere mit Drittstaaten die Wert darauflegen, dass diese bilateralen Abkommen, die teilweise über Jahre hinweg verhandelt wurden, auch eingehalten werden und keine Notwendigkeit sehen, dass innerhalb von fünf Jahren all diese Abkommen über Bord geworfen werden und möglicherweise auch vor fünf Jahren gar nicht neu verhandelt werden können. Die letzte Frage, die ich an Sie richten möchte, lieber Herr Ziercke, bezieht sich auf den Art. 8, der heute auch schon erwähnt wurde. Eine sehr ausdifferenzierte Definition von unterschiedlichen Kategorien von personenbezogenen Daten. Auch diesbezüglich würde mich interessieren, ob Sie hier nicht die Gefahr sehen, dass durch diese sehr ausdifferenzierte Vorgehensweise bei der Kategorisierung von personenbezogenen Daten nicht erheblicher bürokratischer Mehraufwand in der polizeilichen Praxis entstehen könnte. Ich darf dann noch Fragen an Sie, Herrn Prof. Dr. Kugelmann, stellen. Auch kollidierend mit der Frage, die ich Herrn Ziercke schon gestellt habe, was den Art. 7 angeht. Die Frage, ob hier nicht ein Defizit in dem Art. 7 zu sehen ist, insbesondere was den Buchs. d) angeht, welcher die Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr als Voraussetzung nimmt und eine abstrakte Gefahr, die sich z. B. erst in vorhandenen Vorbereitungshandlungen manifestiert hat, nicht mit umfasst. Des Weiteren möchte ich einmal auf die Art. 11 und 12 abheben – die Informations- und Auskunftsrechte von Betroffenen. Sie haben schon auf das deutsche Strafprozessrecht hingewiesen und auf die guten Gründe, die es gibt, dass das Strafprozessrecht europäisch bisher nicht vereinheitlicht wurde. Sehen Sie nicht die Gefahr, dass über die Hintertür bestehendes deutsches Strafprozessrecht oder auch Polizeiaufgabenrecht im präventiven Bereich – was die Länder angeht – ausgehöhlt wird, auch was Informations- und Auskunftsrechte der Betroffenen betrifft, und es hier über die Hintertür dann möglicherweise doch zu einer zumindest Teilharmonisierung des Strafprozessrechts auf europäischer Ebene kommt, was aus meiner Sicht nicht gewollt sein kann? Zum Art. 7 stellt sich meines Erachtens die Frage, die sich da in rechtspolitischer Hinsicht aufdrängt, wie denn mit Daten verfahren wird, die an andere europäische Länder ausgetauscht werden, die in Deutschland unter bestimmten Verwendungsbeschränkungen erhoben wurden oder für die bestimmte Verwendungsbeschränkungen bestehen, z. B. Katalogstraftaten nach deutschem Strafprozessrecht, und die dann in andere Länder transferiert werden, wo diese Verwendungsbeschränkungen nicht bestehen. Reicht es aus Ihrer Sicht aus, dass

nur die Vorgaben des Art. 7 der Richtlinie erfüllt sind oder bestehen diese Verwendungsbeschränkungen, die in dem Land bestehen, in dem die Daten erhoben worden? Setzen diese sich auch fort auf das Land, in das die Daten transferiert werden. Eine weitere Frage zum Art. 53, zu dem vorgesehenen Verbandsklagerecht: Sehen Sie die Notwendigkeit eines Verbandsklagerechts? Das natürlich individuelle Möglichkeiten bestehen müssen für Personen, die den Eindruck haben, dass illegaler- und unrechtmäßigerweise in ihre personenbezogenen Daten oder in ihre Persönlichkeitsrechte oder in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingegriffen wird, sich gerichtlich zur Wehr zu setzen, versteht sich von selbst. Inwiefern sehen Sie, oder sehen Sie überhaupt einen Bedarf für ein Verbandsklagerecht im Bereich der justitiellen und polizeilichen Zusammenarbeit? Vielen Dank.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Mayer. Herr Ziercke zuerst und dann Herr Prof. Dr. Kugelmann.

SV **Jörg Ziercke** (Präsident des Bundeskriminalamts, Wiesbaden): Ich beginne mit der ersten Frage. Ich habe dies als Frage nach der Abschätzung des Bedarfs des internationalen Nachrichtenaustausches, europabezogen aber auch weltweit bezogen. Sie haben gefragt, wie viel Prozent der Straftaten in Deutschland bilaterale oder europäische Relevanz gewinnen oder gewinnen können. Zunächst müsste klargestellt werden, ob sich die Frage auf die Gesamtzahl der Straftaten, 6 Millionen Straftaten werden registriert, bezieht. Das Ergebnis wäre nämlich ein anderes, wenn ich nur die Bereiche der Organisierten Kriminalität herausgreifen würde. Da haben wir in der Zusammensetzung der Tätergruppen etwa 70 bis 75, teilweise 80 Prozent gemischte Besetzung deutscher Staatsangehöriger und ausländischer Staatsangehöriger. In diesem Umfang brauchen wir auch den Kontakt mit dem Ausland, um diese Taten ermitteln zu können. Im Terrorismusbereich, einer ebenfalls hoch sozialschädlichen Kriminalität, muss ich sagen, dass es in diesem Sinne 100 Prozent sind. So müsste man von Delikt zu Delikt im Hinblick auf die besondere Sozialschädlichkeit herunter differenzieren. Beim Ladendiebstahl besteht natürlich fast nie eine bilaterale oder europäische Relevanz. Insofern ergibt sich da ein sehr unterschiedliches Verhältnis. Aber ich habe eingangs die Bemerkung gemacht: In Europa stellen wir eine ständig zunehmende Bedeutung fest. Das wird auch dadurch deutlich, dass wir im Bereich der DNA-Daten automatisiert bereits Informationen austauschen, z. B. Datenabgleiche nach dem Prümer-Vertrag. Das bezieht sich auch auf die Daten aus dem Bereich Daktyloskopie. In Europa wird durch spezielle Analyseprojekte bei Europol ein intensiver Datenaustausch betrieben, dies gerade in Bezug auf die schwere und organisierte Kriminalität. Aber auch über die organisierte Kriminalität hinaus wird das sog. Vorfeld der besonders sozialschädlichen Kriminalität mit einbezogen. Auch da besteht ein steigender Bedarf, was diesen

Informationsaustausch angeht. Die zweite Frage bezog sich auf die Frage der Art der Gefahr, also dann, wenn keine unmittelbare Gefahr vorliegt. Nach dem Entwurf muss ja eine unmittelbare Gefahr vorliegen. Insofern haben wir das Problem, dass wir es häufig mit im Planungsstadium befindlichen Gefahren zu tun haben, die noch nicht diesen Reifegrad eines konkretisierten Straftatenverdachts haben. Da sind die Nachrichtendienste zunächst einmal auf dem Feld; Nachrichtendienste sind rechtlich eher nicht in der Lage, Festnahmen durchzuführen und zu beschlagnahmen. Es ist immer die Frage, wann ist die strafrechtliche Relevanz da? Wann nehmen wir den strafrechtlichen Anfangsverdacht an? Da steigen wir gerade im Planungsstadium – es gibt auch Tatbestände, die ausdrücklich dieses Feld regeln – ein. Da haben sie schon, was das Kriterium unmittelbar bevorstehende oder gegenwärtige Gefahr angeht, nach der deutschen Definition ein Problem. Auch darauf hatte ich hingewiesen. Die andere Frage bezog sich auf die Angemessenheitsprüfung: Es ist unser tägliches Geschäft sozusagen, wenn wir mit den vielen Staaten in der Welt, in Europa, korrespondieren müssen. Wir haben selbstverständlich ständig zu prüfen, ob wir Informationen an bestimmte Staaten und in welchem Umfang übermitteln dürfen. Dazu haben wir auch im BKA-Gesetz eine eigene Norm, die das regelt. Das ist eine Pflicht, das zu tun. Es gibt gerade vor dem Hintergrund der Todesstrafe natürlich in einigen Ländern Regelungen des Auswärtigen Amtes, wie Sie sich vorstellen können. Das muss in jedem Einzelfall erfolgen. Dies ist teilweise auch in bilateralen Abkommen niedergelegt. Das ist selbstverständlich und gilt auch für die besonderen Kategorien der Datenerhebung, genetische Daten, religiöse Daten usw. Hier muss im Grunde immer im Einzelfall eine Datenermittlung kritisch geprüft werden. Was den Aufwand angeht – das hatte ich vorhin beschrieben – betrifft dies vor allem das Massengeschäft der Polizei. Hier sehen wir gerade bei den Informationspflichten große Probleme, gerade weil es sich um offene Maßnahmen handelt und es gerade bei offenen Maßnahmen offensichtlich ist, dass die Polizei Kontakt hergestellt hat, Befragungen durchgeführt hat. Da würde ich diesen Mehraufwand als nicht praxisgerecht einstufen. Da werden wir sicherlich in Deutschland Probleme bekommen. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Herr Ziercke. Herr Prof. Dr. Kugelmann, bitte.

SV **Professor Dr. Dieter Kugelmann** (Deutsche Hochschule der Polizei, Münster): Der erste Fragenkomplex, den Sie ansprechen, ist die Voraussetzung für Datenübermittlung. Insoweit möchte ich darauf hinweisen, dass nicht schon Rechtsakte existieren, die Datenübermittlungen zulassen. Der Prümer Beschluss, der Prümer Vertrag oder auch die Schwedische Initiative: Das sind europäische Rechtsakte, die Datenübermittlungen zulassen und aber eben auch die Voraussetzungen für die Übermittlung selbst normieren. Deswegen glaube ich,

dass der Art. 7 deshalb etwas zurückhaltend formuliert ist, weil er genau diesem Rechtsakt noch Luft lassen will, d. h. auch den spezifischen Voraussetzungen des Datenschutzes in diesen Rechtsakten. Sie werden ja nicht abgeschafft, sondern sie bleiben erhalten. Deshalb halte ich gerade Art. 7 für das Beispiel eines Mindeststandards gerade keiner Vollharmonisierung. Die dortige Voraussetzung einer unmittelbar ernsthaften Gefahr hat den Zweck sicherzustellen, dass zumindest in den Fällen des Vorliegens einer solchen Gefahr in solchen Fällen in jedem Fall eine Übermittlung zulässig ist. Ob darüberhinaus eine Übermittlung zulässig ist, richtet sich meines Erachtens nach weiteren Rechtsvorschriften, etwa Prüm usw. Es bleibt insoweit erst einmal unbenommen. Das ist auch der Grund, warum Europol oder Eurojust weiter arbeiten. Die kriegen neue Verordnungen, die für 2014 geplant sind. Da werden auch neue Datenschutzregeln drinstehen, die dann harmonisiert werden sollten auf der Grundlage des Mindeststandards der Richtlinie. Das beantwortet meines Erachtens auch die Frage nach den Verwendungsbeschränkungen, denn natürlich kann der deutsche Kernbereichsschutz verfassungsrechtlich nicht ausgehebelt werden durch bloße Übermittlungsvorschriften einer Richtlinie. Er bleibt erhalten, schon deshalb, weil wir eine Grundrechte-Charta haben, die eine Auslegung der Richtlinie auch im Bereich Menschenwürdeschutz erfordert. Das ist der Grund, weshalb ich die Auffassung vertreten würde, dass diese Verwendungsbeschränkungen genauso erhalten bleiben, wie sie bisher bestehen und von Art. 7 nicht weggewischt werden. Teilharmonisierung im Strafprozessrecht: Da sehe ich die Gefahr nicht ganz so groß, weil die Informationspflichten bereits existieren und ich schon der Auffassung bin, dass auch da die Richtlinie den Praxisbedürfnissen Rechnung trägt. Wenn Sie etwa sehen, dass die Möglichkeit besteht, Mitteilungen erst einmal nicht vorzunehmen, sondern auszusetzen und später vorzunehmen – diese Möglichkeit ist bereits enthalten. Notwendigkeiten, im Ermittlungsverfahren erst einmal verdeckt vorzugehen, sind meines Erachtens bereits in der Richtlinie abgedeckt. Ich sehe da die Möglichkeit, das in einer Weise umzusetzen und zu realisieren, dass das deutsche Strafprozessrecht insoweit nicht teilharmonisiert wird aber – und das ist richtig – punktuell strafprozessuale Vorschriften datenschutzorientiert europäisiert ausgestaltet werden. Das hören unsere strafrechtlichen Kollegen gar nicht gern, aber das ist genau Ziel und Zweck der Richtlinie. Zur Verbandsklage: Brauchen wir die im Bereich der öffentlichen Sicherheit? Wir brauchen sie mit Sicherheit viel weniger als im Bereich der Privatwirtschaft, aber wir hatten in den letzten Jahren das Phänomen der Verfassungsbeschwerden mit 10.000, 20.000, 30.000 Beschwerdeführern. Vielleicht würde das Problem gemildert, wenn wir mehr Verbandsklagemöglichkeiten hätten und z. B. der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung eine Verbandsklage erheben könnte und nicht vor das Verfassungsgericht ziehen müsste. Ich sehe da keinen Systembruch. Ich sehe da

auch keine Gefahr. Ich sehe auch keine große Notwendigkeit, aber ich halte die Regelung insoweit für unschädlich.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Kugelmann. Haben Sie noch Nachfragen? Sie haben noch ein bisschen Zeit. Dann können wir das Fragerecht an die Fraktion der SPD weitergeben und können nachher noch einmal in der offenen Runde Fragen stellen.

Abg. **Gabriele Fograscher (SPD)**: Vielen Dank. Ich habe an Frau Prof. Dr. Albers und Herrn Prof. Dr. Bäcker ein paar Fragen. Der zwischenstaatliche Informationsaustausch mit Drittstaaten: Wie kann denn gesichert werden, dass nicht an Staaten mit inakzeptablem Datenschutzniveau übermittelt wird? Welche Rolle spielt die nationale Einschätzung? Was ist mit Mitgliedstaaten, die in der Praxis keine hinreichenden Datenschutzstandards haben? Zweitens: Inwiefern ist die gesamte polizeiliche Gefahrenabwehr umfasst oder nur diejenige zur Verhütung von Straftaten? Welche Konsequenz hat das auf die Zersplitterung des Polizeirechts in den Ländern? Drittens: Wie kann man sicherstellen oder verhindern, dass Daten aus den polizeilichen und justitiellen Bereichen in andere Mitgliedstaaten nicht in den nachrichtendienstlichen Bereich überfließen? Als letzte Frage: Kann man abschätzen, welche Rechtsänderungen in Deutschland erforderlich wären, wenn diese Richtlinie in Kraft tritt?

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Ich habe noch einmal eine Nachfrage. Sollen sich die zwei Sachverständigen aussuchen, wie sie das beantworten wollen? Herr Prof. Dr. Bäcker und Frau Prof. Dr. Albers, Sie können sich das jetzt ein bisschen aufteilen.

SV **Professor Dr. Matthias Bäcker (Universität Mannheim)**: Wir sind damit übereingekommen, dass ich mich mit den Fragen beschäftigen soll, die den Datentransfer ins Ausland angehen. Das betrifft Ihre erste und Ihre dritte Frage. Frau Prof. Dr. Albers wird die innerstaatlichen Fragen zwei und vier beantworten. Sie haben nach einem Komplex gefragt, den man dahingehend zusammenfassen kann, was mit Daten passiert, die ins Ausland gehen. Inwieweit können wir sicherstellen oder inwieweit hindert uns die Richtlinie daran, hinreichende Datenschutzstandards im Anschluss an solche Transfers herzustellen? Ich glaube, dass man in diesem Zusammenhang recht genau in die Regelungsstruktur der Richtlinie hineingehen muss und dann auch vor allem das Verhältnis der Richtlinie sowohl zum nationalen Recht als auch zu anderen Rechtsakten der EU betrachten muss. Ich muss dazu sagen, dass natürlich auch hier ein gehöriges Maß an Spekulationen mit hineinfließt in das, was ich hier sage. Ich glaube, dass man da schon ein plausibles Konzept herauslesen kann, und das würde so aussehen. Die Richtlinie selber behandelt erst einmal Datenverarbeitungen innerhalb der EU

einheitlich. Ob jetzt Daten innerhalb Deutschlands von Bayern nach Baden-Württemberg transferiert werden oder ob Daten von Deutschland nach Belgien oder Rumänien transferiert werden, das macht für die Richtlinie erst einmal keinen Unterschied, sondern das sind alles Datenverarbeitungen innerhalb der EU, und die werden einheitlich reguliert. Die Richtlinie sagt nicht abschließend, wann solche Datentransfers zulässig oder gar wann sie rechtlich geboten sind, denn die Richtlinie – so wie ich sie lese – enthält in Art. 7 – das ist die entscheidende Norm für die Zulässigkeit von Datenverarbeitungen – nur Mindestvorgaben für Regelungen, die diese Transfers sicherstellen. Erstens: Das Gesetzlichkeitsprinzip. Wir brauchen eine Rechtsnorm als Ermächtigungsgrundlage. Zweitens: Das Erforderlichkeitsprinzip. Die Datenverarbeitung muss erforderlich sein, um die Ziele der Richtlinie zu verwirklichen. Wenn wir jetzt weitergehende Regelungen schaffen wollen, die Datenschutz im Anschluss an solche Transfers sicherstellen, dann sind wir durch die Richtlinie daran nicht gehindert. D. h. wir können aus meiner Sicht solche Transfers auch innerhalb der EU durchaus an bestimmte Anforderungen knüpfen, genau wie wir auch Transfers zwischen nationalen Polizeibehörden oder die Nutzung von Polizeidaten zur Strafverfolgung oder umgekehrt an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Daran ändert aus meiner Sicht die Richtlinie nichts. Eine Verpflichtung der Bundesrepublik, Datentransfers ins europäische Ausland zu erlauben, kann sich nicht aus dieser Richtlinie ergeben, sondern allenfalls aus anderen Rechtsakten der EU. Wir haben ja schon den bisher nicht umgesetzten Rahmenbeschluss zur europäischen Beweisanordnung. Der regelt in der Tat genau so etwas. Der regelt nämlich, dass unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Fällen eine Beweisanordnung, die in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen eines Strafverfahrens ergangen ist, hier vollstreckt werden muss, dass Beweise in Deutschland erhoben werden müssen und dass die dann auch ins europäische Ausland überführt werden müssen. So etwas kann natürlich erlassen werden aber nicht auf der Grundlage von Art. 16 AEUV, sondern auf der Grundlage der Vorschriften über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen. Diesen Rahmenbeschluss haben wir bisher nicht umgesetzt, möglicherweise ist das auch nicht nötig, weil es auch Vorschläge gibt, den zu ändern. Das wäre jedenfalls kein Problem dieser Richtlinie hier. Damit erledigt sich auch ein Stückweit die Folgefrage, wie es sich mit weiteren Verwendungs- und Zweckbeschränkungen im Anschluss an so einen Transfer verhält. Wir können, soweit das sonstige Sekundärrecht das zulässt, sicherlich eine Datenübermittlungsvorschrift daran knüpfen, dass wir dem Empfangsstaat in der EU bestimmte Auflagen erteilen, wie mit den Daten nachher umgegangen werden soll. Da sehe ich jetzt in der Richtlinie kein Problem. Nur andere sekundärrechtliche Regelungswerke können uns daran hindern, so etwas zu regeln. Das müsste man im Zusammenhang mit diesen anderen Regelungswerken klären. Problematischer ist das Verhältnis zu Drittstaaten, denn

hier lese ich die Richtlinie in der Tat als eine Regelung, die grundsätzlich abschließend aufzählt, unter welchen Voraussetzungen Transfers in Drittstaaten zulässig sind. Ich glaube nicht, dass wir jetzt einfach sagen können, dass wir uns nicht daran halten. Wir können nicht sagen, dass die Kommission zwar einen Angemessenheitsbeschluss erlassen hat, wir aber trotzdem nicht transferieren. Das wird nicht gehen, sondern da haben wir tatsächlich die Pflicht, solche Transfers zu ermöglichen. Das kann sich dann zum Problem ausweiten, wenn die Standards der Richtlinie nicht hinreichend sind und das sind sie leider nicht. Dazu hat Kollege Prof. Dr. Hornung das Nötige schon gesagt. Ich kann ihn da im Wesentlichen nur wiederholen. Vom Regelungskonzept her sehen die Art. 33 ff. der Richtlinie zwar erst einmal gut aus. Wir haben danach eine Grundregel. Die Übermittlung muss zu den Zwecken der Richtlinie erforderlich sein und dann brauchen wir noch einen weiteren Übermittlungstatbestand. Den Angemessenheitsbeschluss der Kommission zu überlassen halte ich für gut nachvollziehbar, denn sonst droht eine große Rechtszersplitterung zwischen den Mitgliedstaaten, und dann entsteht vor allem die Möglichkeit bilateraler Abkommen mit anderen Staaten, was natürlich die Verhandlungsmacht der einzelnen Mitgliedstaaten erheblich reduzieren kann. Sie sind die Politiker, aber ich würde vermuten, wenn Rumänien mit den USA eine Regelung aushandeln muss, hat Rumänien da weniger Verhandlungsspielraum, als wenn es die EU tut. Das spricht aus meiner Sicht auch dafür, die Angemessenheitsentscheidung europaweit zu zentralisieren. Unzulänglich sind aber die weiteren Regelungen, insbesondere die Möglichkeit der mitgliedstaatlichen Behörden, selbst zu bestimmen, dass gegen eine Übermittlung keine Bedenken bestehen oder gar der Art. 36, der letztlich sagt, dass man dann übermitteln kann, wenn man übermitteln will. Der höhlt das Regelungskonzept so weitgehend aus, dass dieser Komplex aus meiner Sicht die größte Schwachstelle dieses Entwurfs ist. Das darf aus meiner Sicht nicht so in Kraft treten. Darin würde ich auch einen Verstoß gegen die europäischen Grundrechte sehen.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Danke. Frau Prof. Dr. Albers, bitte.

SV **Professorin Dr. Marion Albers** (Universität Hamburg): Ich beantworte Ihre Fragen 2 und 4. Wird die gesamte polizeiliche Gefahrenabwehr erfasst oder nur die Verhütung von Straftaten? Da ist der Richtlinienvorschlag vom Anwendungsbereich her recht eindeutig. Er umfasst die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten und bezieht die Gefahrenabwehr außerhalb von Straftaten, die wir nach unserem nationalen Polizeirecht ebenfalls der Polizei überantworten, nicht ein. Ich sehe darin allerdings kein strukturelles Grundsatzproblem, denn wir haben in den Polizeigesetzen der Länder in vielen Hinsichten differenzierende Regelungen je nachdem, ob es sich um die Straftatenverhütung im Vorfeld der Gefahrenabwehr oder um die Abwehr einer

unmittelbaren Gefahr handelt. Im Falle einer europarechtlichen Determination wäre die Gefahrenabwehr in sich danach zu differenzieren, ob es um eine Nicht-Straftat geht oder um die Abwehr einer Straftat. Strukturell besteht allerdings kein großes Problem, hier gegebenenfalls in gewissem Umfang unterschiedliche Rechtsvorschriften vorzusehen, weil die Polizeigesetze ohnehin differenzieren und differenzieren müssen. Für die praktische Anwendung könnten die Regelungen allerdings unübersichtlicher werden. Die zweite wichtige Frage war, ob man den Umfang der Rechtsänderungen einigermaßen abschätzen kann. Das ist schon deswegen schwierig, weil das die Beantwortung einer Vorfrage voraussetzt, nämlich exakt der Vorfrage, ob es hier eigentlich um eine umfassende Harmonisierung geht, wie das die Kommission an mehreren Stellen anspricht und anstrebt, oder ob lediglich Mindeststandards gesetzt werden, die relativ sind und bspw. bei der Regelung der Verarbeitung teilweise niedriger angelegt werden könnten als bei den Informationsrechten Betroffener oder bei den Aufsichtskompetenz. Das Problem ist, dass diese Frage natürlich nicht auf deutscher Ebene entschieden werden wird, sondern auf der Ebene der Kommission oder ggf. auch des EuGH. Der EuGH begreift etwa auch die Datenschutzrichtlinie nicht als Mindest-, sondern als Vollharmonisierung. Darin wird er zwar durchaus kritisiert, er hat aber in einigen Entscheidungen daran festgehalten. Selbst wenn man den Richtlinienvorschlag nur als Mindestharmonisierung versteht, bestehen in einigen Hinsichten allerdings recht weitreichende Anpassungserfordernisse im nationalen Recht. Wenn man sie weiter reichend als umfassende Harmonisierung versteht, dann gibt es meiner Meinung nach recht umfassende Anpassungserfordernisse, und zwar im Schutzstandard nach unten. Da stimme ich mit Herrn Ziercke überein. Das deutsche Polizei- und Strafverfolgungsrecht setzt in vielen – nicht in allen – Hinsichten höhere Standards als der jetzige Richtlinienvorschlag. Wenn man diesen als umfassende Harmonisierung verstünde, würde mit dem entstehenden Änderungsbedarf das Schutzniveau des deutschen Rechts in wichtigen Punkten gesenkt.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Frau Prof. Dr. Albers. Gibt es noch weitere Nachfragen?

BE **Gerold Reichenbach (SPD)**: Ich habe nur noch einmal eine Frage an Herrn Prof. Dr. Aden. Sie – und ich glaube auch Frau Prof. Dr. Albers – haben beide angesprochen, die Frage der Vollharmonisierung und die Frage der Mindeststandards, die gegeben werden, und dabei kritisiert, dass positive Ansätze, die in der Verordnung bereits gegeben sind, in die Richtlinie nicht aufgenommen wurden, u. a. die Folgenabschätzung. Gibt es nach Ihrer Einschätzung andere Bereiche, wo die Richtlinie in diesem Bereich, was Grundsätze betrifft, konkreter werden könnte? Wie lässt sich im Rahmen der Richtlinie dieser Vorschlag

etablieren, eine Mindestharmonisierung herzustellen? Geht das mit dieser Richtlinie überhaupt oder gerate ich da nicht in die Gefahr, dass ich dann zu sehr detaillierte?

Stv. Vors. Frank Hofmann (Volkach): Erst Herr Prof. Dr. Aden und dann Frau Prof. Dr. Albers.

SV Professor Dr. Hartmut Aden (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Zur Frage der Vollharmonisierung oder Mindestharmonisierung: Da macht die Diskussion schon deutlich, dass die Richtlinie offenbar einige Fragen offen lässt. So würde ich es auch einschätzen. Ich würde sogar sagen, dass sie in sich ein wenig widersprüchlich ist. Wenn man sich die Zielformulierungen in den Begründungserwägungen anschaut, dann ist da sehr eindeutig die Rede von einem hohen Datenschutzniveau, das erreicht werden soll. Wenn man sich dann die Zielformulierungen in Art. 1 anschaut, dann ist diese Formulierung dort nicht voll übernommen worden. Da sehe ich schon einen erheblichen Nachbesserungsbedarf, weil die Sache in sich unklar ist. Das betrifft auch die Frage der Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, nach oben hin abzuweichen. Es ist durchaus möglich, Abweichungsmöglichkeiten nach oben auch in einem Sekundärrechtsakt wie einer Richtlinie ganz explizit festzuhalten, was natürlich dann auch später, wenn Fälle zum Europäischen Gerichtshof kommen sollten, womit zu rechnen ist, die Dinge klarstellt. Deswegen würde ich dem Bundestag empfehlen, in seiner Stellungnahme darauf zu drängen, dass das klar gestellt wird und zwar nicht nur irgendwo in den Begründungserwägungen, die häufig widersprüchlich in sich sind, sondern eben auch im Richtlinienentwurf selber und dort an prominenter Stelle. Gleich im ersten Artikel wäre eine solche Formulierung sehr gut aufgehoben. Damit hätten wir auch die Möglichkeit, dass einzelne Mitgliedstaaten vorangehen, wenn etwa Innovationen im Bereich des Datenschutzes möglich sind. Wir dürfen nicht übersehen, dass es sich um einen sehr dynamischen Bereich handelt, der sich etwa durch technische Entwicklungen auch in 10 oder 20 Jahren weiterentwickelt. Wenn wir wirklich eine Vollharmonisierung in diesem Bereich bekämen, hieße dies, dass die Mitgliedstaaten keine Alleingänge mehr machen könnten, um etwa neue Datenschutzideen auszuprobieren, sondern dann müsste das erst mit den anderen 26 oder bald 27 Mitgliedstaaten ausgehandelt werden, was die Sache natürlich sehr viel schwerer machen würde. Es gibt durchaus Vorbilder auf anderen Politikfeldern, wenn man sich etwa die primärrechtliche Bestimmung zum Umweltschutz anschaut. Da haben wir im Primärrecht schon die Abweichungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten nach oben in Art. 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. So etwas haben wir leider im Art. 16 für den Datenschutz nicht. Deswegen meine ich, sollte man das sehr klar auf

der Ebene des Sekundärrechts, also gleich im Text der Richtlinie selber, verankern.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Frau Prof. Dr. Albers, haben Sie noch eine Ergänzung?

SV **Professorin Dr. Marion Albers** (Universität Hamburg): Ganz kurz: Ich glaube, dass man den Punkt, wie weit eine künftige Richtlinie in ihrem Harmonisierungsbestreben reicht, in der Richtlinie unbedingt klarstellen und verankern sollte. Unter dieser Voraussetzung kann man mit dem Vorschlag arbeiten, dies in dem Sinne, wie Herr Prof. Dr. Bäcker es schon zu interpretieren versucht hat, nämlich dass Mindeststandards geregelt werden. Wo man dann möglicherweise Regelungen abändern und modifizieren müsste, ist eine Detailfrage, die man sich im Einzelnen anschauen muss.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Danke, Frau Prof. Dr. Albers. Jetzt geht das Fragerecht an die Fraktion der FDP, Frau Piltz.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an Sie alle, dass Sie uns auch hier weiterhelfen und dass wir auf Ihren Sachverstand zurückgreifen dürfen. Es ist sicher kein Geheimnis, dass auch wir die Subsidiarität gerne gerügt hätten, allerdings, das muss man sagen, habe ich für meine Fraktion, was die Vollharmonisierung und die Stellungnahme dazu angeht, durchaus etwas gelernt. Dann ist so eine Anhörung allein schon, jedenfalls was mich angeht, nicht erfolglos und es ist hier schon vieles gefragt worden, was wir auch kritisch sehen. Ich habe jetzt noch zwei Fragen an drei Sachverständige. Zum einen an die Sachverständigen Herren Prof. Dr. Bäcker und Prof. Dr. Hornung. Sie haben in Ihren Stellungnahmen ausgeführt, dass aufgrund der fehlenden Kompetenz der EU für die Regelungen des Polizeirechts die Grenzen dort zu ziehen seien, wo mittels des Vehikels Datenschutz Regelungen getroffen werden, die das „warum“ und „wie“ der Datenerhebung betreffen. Es ist so, dass manche polizeilichen Ermittlungen nicht verfassungsgemäß sind. Das kann schon einmal passieren, weil sie z. B. das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung einschränken. Jetzt frage ich mich, ob denn dann die Richtlinie hier nicht den Ausschlag in die eine oder andere Richtung geben kann, wie das dann zu interpretieren sei und, wenn es z. B. heimliche Ermittlungsmaßnahmen gibt, die den Kernbereichsschutz betreffen, ob dann nicht die Auslegung des deutschen Verfassungsgerichts an die Grundentscheidung der Datenschutzauslegung der Richtlinie dahingehend gebunden sei, dass eine deutsche polizeirechtliche Befugnisnorm nicht mehr wegen Verstoßes gegen informationelle Selbstbestimmung verfassungswidrig wäre. Ich weiß, das ist sehr um die Ecke gedacht und es war auch schon einmal Thema, aber das würde mich noch einmal im Detail interessieren. Meine zweite

Frage geht an Frau Dr. De Busser. In Ihrer Stellungnahme sagen Sie, dass der aktuell vorliegende Richtlinienentwurf, was die Differenzierung angeht, noch etwas zu wünschen übrig lässt. So wie ich übrigens auch finde, dass die Frage, ob man für Jugendliche oder Personen unter 18 Jahren einfach eine Regelung hat, eine Altersgrenze, aus meiner Sicht auch nicht hilfreich ist, wenn man alles andere sieht. Aber das ist jetzt nicht meine Frage, sondern nur ein Kommentar. Welche konkreten Vorgaben können Sie uns mit auf den Weg geben, was diese Differenzierung der verschiedenen Gruppen angeht? Herzlichen Dank.

Stv. Vors. Frank Hofmann (Volkach): Vielen Dank, Frau Piltz. Sie hatten zum ersten Teil zuerst Herrn Prof. Dr. Bäcker angesprochen und dann Herrn Prof. Dr. Hornung; zum zweiten Teil hatten Sie Frau Dr. De Busser angesprochen.

SV Professor Dr. Matthias Bäcker (Universität Mannheim): Das Thema lautet Vollharmonisierung und Bundesverfassungsgericht: In diesem Zusammenhang geht es um die Frage, inwieweit das Bundesverfassungsgericht eine Ermächtigungsnorm des deutschen Rechts kontrollieren kann, in der etwa steht, unter welchen Voraussetzungen die Polizei Telefone abhören kann. Die entscheidende Vorschrift in der Richtlinie dazu ist Art. 7 Buchst. a). Die Mitgliedstaaten legen danach fest, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden können, wenn das erforderlich ist, um die Aufgaben einer zuständigen Behörde auf den Gebieten der Strafverfolgung oder Kriminalprävention wahrzunehmen. Wenn wir diese Norm als Vollharmonisierung lesen, dann bedeutet das, dass der deutsche Gesetzgeber nur noch sagen kann, dass für die Verfolgung von Straftaten die Polizei zuständig ist. Was die Polizei dann darf, ergibt sich aus der Richtlinie. Da kann der deutsche Gesetzgeber gar nichts mehr regeln, sondern jedes denkbare Ermittlungsinstrument, das die Technik hergibt, ist unter der Voraussetzung der Erforderlichkeit zulässig. Gegen eine solche Auslegung der Richtlinie sprechen aus meiner Sicht drei Gesichtspunkte. Erstens: Sie wäre dann kompetenzwidrig. Zweitens: Sie würde gegen die europäischen Grundrechte verstoßen, die man jedenfalls nicht so weit unter den deutschen ansiedeln sollte, dass so etwas durchgehen würde. Auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, an der sich der Europäische Gerichtshof aller Wahrscheinlichkeit nach orientieren würde, würde eine so vage Eingriffsermächtigung nicht erlauben. Drittens: Wir finden eine praktisch wortlautgleiche Norm in der geltenden Datenschutzrichtlinie, die auch für den öffentlichen Sektor gilt. Bisher ist kein Mensch auf die Idee gekommen, diese Datenschutzrichtlinie so auszulegen, dass die Mitgliedstaaten nur noch regeln dürfen, welche Behörde wofür zuständig ist. Warum das jetzt bei der neuen Richtlinie anders sein soll, sehe ich nicht. Diese Richtlinie erscheint mir in diesem Punkt ganz eindeutig nur Mindeststandards festzulegen, nämlich: Wir brauchen erstens ein Gesetz, zweitens den Erforderlichkeitsgrundsatz. Selbst so führt die

Richtlinie dazu, dass die europäischen Grundrechte anwendbar sind. Wir haben also in Zukunft für Ermächtigungsnormen einen doppelten Grundrechtsstandard. Der deutsche Gesetzgeber muss sich an die europäischen und weiterhin an die deutschen Grundrechte halten, weil das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung sagt, dass die deutschen Grundrechte anwendbar sind, soweit europäisches Recht Umsetzungsspielräume lässt. Eine Vorschrift über die Telekommunikationsüberwachung wäre also in Zukunft genauso an den deutschen Grundrechten zu messen wie bisher auch, nur, dass man sie auch an europäischen Grundrechten messen müsste und es deswegen zu einer Vorlage an den Europäischen Gerichtshof kommen könnte. Das ruft dann hochinteressante institutionelle Fragen hervor, mit denen ich Sie nicht ermüden möchte. Dass die Richtlinie zum Einbruch des Grundrechtsschutzes führen würde, sehe ich jedenfalls nicht.

SV Professor Dr. Gerrit Hornung (Universität Passau): Vielleicht halte ich mich ganz kurz, weil vieles von dem, was Herr Prof. Dr. Bäcker gerade gesagt hat, Sie auch in einem von ihm und mir gemeinsam verfassten Aufsatz nachlesen können. Deswegen kann ich mich darauf beschränken, dass er Recht hat in dem, was er gerade sagte. Auch im Interesse der Zeit beschränke ich mich auf zwei kurze Hinweise. Der erste Hinweis ist der, dass dies das Parallelproblem zu meinem Beispiel aus dem Melderecht von heute Vormittag ist, also die Frage der mitgliedstaatlichen Spielräume. Die Parallelvorschrift zu Art. 7 der Richtlinie ist Art. 6 der Datenschutzgrundverordnung und das, was ich heute morgen zu dem Melderechtsbeispiel gesagt habe – kann Deutschland nur die Aufgabe „Betrieb eines Melderegisters“ definieren oder detaillierte Zugriffs-, Speicher- und Abrufregelungen regeln – ist aus meiner Sicht parallel zu lösen. Allerdings muss man auch vor dem Hintergrund, was Herr Prof. Dr. Bäcker gesagt hat, sich die Frage stellen, ob der EuGH das genauso sieht. Das wissen wir nicht. Ich würde schon sagen, dass das Gericht in den letzten Jahren in Entscheidungen zur gegenwärtigen Richtlinie eine deutliche Tendenz zur Vergemeinschaftung hat erkennen lassen. Ich würde sagen, dass wir den Regelungsmechanismus hochzonen – wir gehen von der Richtlinie zur Datenschutzgrundverordnung und von dem Rahmenbeschluss auf eine Richtlinie –, wird sicherlich nicht dazu beitragen, dass der Gerichtshof den Mitgliedstaaten nun mehr Spielräume gibt als bisher, sondern es liegt durchaus nahe, die Spielräume der Mitgliedstaaten einzuengen oder zumindest in bestimmten Bereichen vielleicht doch den Zugriff auf gewisse nationale Grundsätze vorzunehmen. Das ist aber Spekulation für alle die, die hier sitzen.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Hornung. Frau Dr. De Busser noch zum zweiten Teil der Frage.

SV **Dr. Els De Busser** (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau): Ganz kurz: Was die Differenzierung von Kategorien betroffener Personen angeht: Es gibt Verdächtige, Opfer, Zeugen, Kinder. Ich meine, das ist in die eigene Datenschutzregelung von Eurojust aufgenommen worden. Die haben schon eine ganz schöne Kategorienaufteilung, auch noch sonstige Kontaktpersonen zu unterscheiden. Was noch hier im Richtlinienentwurf fehlt, sind die personenbezogenen Daten von Kindern. Kinder sind auch Teilnehmer am Informationsaustausch und können auch Opfer und Zeuge sein. Ich glaube, dass an dieser Stelle noch mehr detaillierte Regelungen in Bezug auf Kinder aufgenommen werden könnten. Was Verdächtige angeht, schlage ich einen Verweis auf die „Fair Trial Rights“, also Art. 6 der Menschenrechtskonventionen, vor, weil es hier um Verdächtige geht. Da wird dieser Artikel aktiviert. Einen Verweis in dem Text des Richtlinienentwurfs würde ich gerne sehen.

Stv. **Vors. Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank.

BE **Gisela Piltz** (FDP): Falls ich Zeit übrig habe, würde ich diese dem Kollegen Dr. Konstantin von Notz schenken.

Stv. **Vors. Frank Hofmann (Volkach)**: Wollen Sie da noch eine Schleife rummachen oder genügt es so?

BE **Gisela Piltz** (FDP): Ja, aber nur wenn es nicht auf seine Zeit geht.

Stv. **Vors. Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Tempel, Sie haben für die Fraktion DIE LINKE. das Wort.

Abg. **Frank Tempel** (DIE LINKE.): Auch ich möchte mich für die Expertenmeinungen bedanken. Es ist schon zu erkennen, dass sich daraus weiterer Diskussionsbedarf ergibt und möchte mich mit meinen Fragen an zwei Themenkomplexe anschließen, die zum Teil auch schon immer wieder angesprochen wurden. Das eine sind die viel zu weit und viel zu unklar beschriebenen Zweckbindungsgrundsätze und das andere ist das Problem der Weitergabe an Dritte, Drittstaaten und internationale Organisationen, wo wir Ausnahmeregelungen haben, die so weit gefasst sind, dass sie praktisch eine umfassende Übermittlung zulassen. Meine Fragen richten sich da auch an Frau Dr. De Busser und Herrn Prof. Dr. Aden. Zum einen zur Weitergabe an Dritte und Drittstaaten: Da hat die letzte Datenschutzkonferenz vorgeschlagen, diese universelle Ausnahmeregelung zur Weitergabe an Dritte zu streichen und meine Frage ist, ob das für eine daten- und bürgerrechtskonforme Regelung ausreichend ist oder ob es hierzu andere, umfassende Änderungsansätze gäbe? Es wäre

hilfreich, aus Ihrer Sicht die Bedeutung der Weitergabe und die damit verbundenen Probleme noch einmal zu erklären. Zur Zweckbindung möchte ich Sie fragen, ob es angesichts der sprunghaft wachsenden Datenerfassung und -speicherung in allen gesellschaftlichen Bereichen und deren zunehmender Öffnung auf Strafverfolgungsbehörden überhaupt noch möglich ist, praktikable Zweckverbindungsregelungen durchzusetzen? Wenn Sie hierzu Ideen haben, würden mich die rechtlichen und praktischen Seiten der Lösungswege interessieren.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Frau Dr. De Busser, Sie haben das Wort.

SV **Dr. Els De Busser** (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau): Ist Zweckbindung heute noch möglich? Da muss ich auf die Europarat-Datenschutzkonvention von 1981 zurückgreifen. Alle EU-Mitgliedstaaten haben diese Konvention ratifiziert und wir waren alle damit einverstanden, das Zweckbindungsprinzip mit aufzunehmen. Die Datenschutzkonvention von 1981 ist jetzt auch in der Modernisierungsphase, also man redet da auf gleicher Ebene drüber. Das Zweckbindungsprinzip muss eine von unseren Grundprinzipien bleiben aber es muss auch ganz klar sein, dass es auch ganz gut definiert wird und deswegen habe ich auch diese Definition von vereinbaren Zwecken vorgeschlagen. Es ist schon ein traditionelles Problem, dass es keine Definition davon gibt. Zweites möchte ich auch sagen, um das in Verbindung mit Ihrer Frage zu bringen, Übermittlung von Daten an Drittstaaten, z. B. hat die USA kein generelles Zweckbindungsprinzip, wie wir das in Europa haben. Das ist schon ganz klar, aber das ist eigentlich ganz ignoriert worden in den Abkommen, die wir mit den USA geschlossen haben. Es soll auch verbessert werden. Man sollte einfach anerkennen, dass die USA kein generelles Zweckbindungsprinzip haben. Deswegen müssen wir, glaube ich, mehr detailliertere Regelungen treffen. Eine davon ist die Definition von „vereinbaren Zwecken“ und auch die von „unvereinbaren Zwecken“.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Frau Dr. De Busser. Herr Prof. Dr. Aden, bitte.

SV **Professor Dr. Hartmut Aden** (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): Wenn man diese Idee, wenn es um die Selbstbestimmung des Einzelnen bzgl. der personenbezogenen Daten geht, heute noch ernst nimmt, dann ist die Zweckbindung nach wie vor ein großes Thema. Gerade wenn man von dem Konzept Mindestharmonisierung ausgeht, wäre das ein Ansatz – hier vor die Klammer gezogen für die verschiedenen Instrumente, die es im Bereich der Zusammenarbeit gibt –, tatsächlich konkrete Standards zu definieren, was Zweckbindung eigentlich genau heißt und was die Kategorien von Fällen sind –

ähnlich wie Frau Dr. De Busser das angedeutet hat –, in denen eine Zweckänderung in Betracht kommt, allerdings dann auch mit entsprechenden klaren Rechtsvorschriften, damit für die Betroffenen, wenn Sie in die rechtlichen Regelungen hineinschauen, auch vorhersehbar ist, in welchen Fällen möglicherweise Strafverfolgungsbehörden Daten für Zwecke nutzen, die nicht 100-prozentig mit dem Ursprünglichen übereinstimmen. Es gibt manche Fälle, in denen das aus Sicht der Betroffenen weniger problematisch ist, weil es etwa um weniger sensible Daten geht. Aber es gibt auch andere Fälle, in denen eine Zweckänderung sehr weitreichende Konsequenzen haben kann, wenn z. B. eine Polizeibehörde in einem anderen Mitgliedstaat Polizeidaten für nachrichtendienstliche Zwecke verwenden würde. Das könnte man meines Erachtens in so eine Richtlinie ganz klar hineinschreiben, dass diese Arten von Zweckänderungen nicht zulässig sind. Da wäre sehr viel mehr Präzision möglich und dann hätte man sicherlich auch sinnvolle Vorschriften im Rahmen einer solchen Mindestharmonisierung, die übrigens auch für die Praxis wieder besser handhabbar wäre, denn für die Praxis ist es in der Tat auch wichtig, dass die Maßstäbe klar definiert sind und dass sie nicht zu vage bleiben. Wenn die Maßstäbe vage bleiben, heißt es für die Praxis leider auch, dass wir sehr schnell Vollzugsdefizite haben. Insofern sind Ihre beiden Fragen miteinander verknüpft, weil gerade die Problematik der Zweckbindung relevant ist, wenn es um die Weitergabe von Daten an Drittstaaten geht. Ich bin nicht ganz einer Meinung mit Herrn Ziercke bzgl. der Frage der Klassifizierung. Ich meine, dass man schon eine Klassifizierung vornehmen kann. Ich störe mich in dem Richtlinienentwurf nur daran, dass die Europäische Kommission das ganz alleine machen soll. Da gibt es sicherlich andere Institutionen, wie die Sicherheitsbehörden, die Datenschutzbehörden aber auch die Parlamente, die da ein gehöriges Wort mitreden sollten. Ich könnte mir durchaus vorstellen, dass man ein solches Klassifizierungsverfahren sogar transparent gestaltet, indem man über das Datenschutzniveau in Drittstaaten und internationalen Organisationen auch öffentlich redet und hinterher etwa eine Einstufung macht, die nicht nur „vertrauenswürdig“ oder „nicht vertrauenswürdig“ heißt, sondern die vielleicht sogar auf einer mehrstufigen Skala von sehr schlechtem Niveau, schlechtem Niveau, mittlerem Niveau, gutem Niveau bis zu einem sehr gutem Niveau reichen könnte, was dann gerade für die Praxis sehr hilfreich wäre. Dies wäre vielleicht manchmal auch ein diplomatisches Problem, aber für die Praxis wäre es sicherlich hilfreich zu wissen, dass die Organisationen tatsächlich auch unterschiedliche Standards haben.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Dr. von Notz, jetzt haben Sie das Wort.

BE Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank Herr Vorsitzender und vielen Dank an die Damen und Herren für Ihre Expertise und die Gutachten. In großer Dankbarkeit zur Kollegin Gisela Piltz will ich auch in dieselbe Richtung nachfragen, die sie gefragt hat. Es ist so, dass die EU die Mitgliedstaaten durch Rechtsakte zum Austausch von personenbezogenen Daten mit dem Ziel der Verfügbarkeit dieser Daten verpflichtet. Wir hatten hier eine Anhörung zur Schwedischen Initiative, und da waren sich alle Sachverständige einig, dass zumindest bzgl. der Verfassungsmäßigkeit des durch das Umsetzungsgesetz geforderten Datenaustausches mit anderen EU-Staaten große Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit bestehen, weil ausdrücklich gesagt wurde, dass Datenschutzstandards in diesem Bereich des Polizei- und Strafrechts auf der EU-Ebene fehlen. Die Verfassung – haben die Sachverständigen weiter ausgeführt – erlaubt die Weiterleitung von Daten in Datenschutzunrechtstaaten, das ist vielleicht ein harter Begriff, aber in Staaten, die damit nicht nach deutschem Verfassungsstandard umgehen, selbst nicht wenn sie in der EU sind, und da stellt sich die Frage – vor dem Hintergrund, dass wir bzgl. PNR und Vorratsdatenspeicherung auf EU-Ebene schon Regelungen haben – ob denn die Datenschutzstandards, die jetzt in dieser Richtlinie stehen, unter dem Gesichtspunkt der Profilierung und Rasterung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügen. Das kann man im Grunde genommen kurz machen, ja oder nein. Die Fragen gehen an Herrn Prof. Dr. Aden und Herrn Prof. Dr. Hornung. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Genau in dieser Reihenfolge, bitte.

SV Professor Dr. Hartmut Aden (Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin): In der Tat macht die Schwedische Initiative deutlich, dass man nicht einfach sagen kann, aus Subsidiaritätsgründen sollte man hier keine Regelungen treffen und das sollten alles die einzelnen Mitgliedstaaten machen. Herr Ziercke hat es noch einmal sehr eindeutig mit seinen Zahlen belegt. Wir haben im Alltag diese ganzen Fälle, in denen Informationen ausgetauscht werden und da stellt sich in jedem Einzelfall die Frage, wenn irgendeine Anforderung kommt oder man vielleicht als Polizeibehörde denkt, man sollte präventiv Informationen an andere Mitgliedstaaten weitergeben, ob wir das überhaupt dürfen im Hinblick auf das dort herrschende Datenschutzniveau. Insofern ist die Grundidee, dass das Datenschutzniveau in allen Mitgliedstaaten angehoben werden soll, durchaus eine ganz gute. Ich habe nur Zweifel, ob die Regelungen, die in diesem Richtlinienentwurf vorhanden sind, dafür tatsächlich ausreichend sind, ob man dann nicht an diversen Punkten konkreter werden müsste. Die Zweckbindung ist hier schon ausführlich erörtert worden, aber auch die Frage der Nachvollziehbarkeit von Datenübermittlungen, überhaupt die fehlenden

Datenübermittlungsregelungen in dieser Richtlinie sind hier relevant. Wenn man bedenkt, dass es im Kern darum geht, dass man die Datenübermittlung erleichtern wollte, finde ich es doch sehr erstaunlich, dass zu diesem Thema, abgesehen von den Drittstaaten, in diesem Vorschlag nichts mehr enthalten ist und so getan wird, als würde es gar keinen Unterschied mehr machen, ob ein Berliner Polizeiabschnitt Daten an einen anderen Berliner Polizeiabschnitt gibt oder ob er die Daten nach Rumänien oder Bulgarien schickt. Insofern hat man doch ein paar Fragezeichen anzumelden bzgl. des Harmonisierungskonzepts. Da könnte noch viel konkreter nachgelegt werden, und das wäre auch mein Plädoyer an den Bundestag, dass er in seiner Stellungnahme darauf drängt, dass in die Richtlinie noch mehr inhaltliche Substanz hinein kommt.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Hornung, bitte.

SV **Professor Dr. Gerrit Hornung** (Universität Passau): Sie sprechen mit Ihren Fragen Punkte an, die über das hinausgehen, was hier auf dem Tisch liegt und der Kern dessen ist, was wir hier besprechen. Die Frage erfolgt aber zurecht, weil wir eben diese anderen Punkte mit bedenken müssen. Das Schlagwort der Verfügbarkeit von Daten im Polizei- und Sicherheitsbereich geht davon aus, wenn man das etwas holzschnittartig beschreiben will, dass wir so etwas brauchen wie einen Binnenmarkt für die polizeiliche Datenverarbeitung. Also die Rationalität, die wir im privatwirtschaftlichen Bereich auch haben: Wir haben überall identische Standards, also soll es doch gerade keinen Unterschied machen, ob die Daten von Baden-Württemberg nach Bayern gehen oder von Baden-Württemberg nach Frankreich. Die Idee wird mit dem Schlagwort der Verfügbarkeit übertragen auf den Sicherheitsbereich, und das ist unter einer polizeilichen Rationalität sinnvoll. Es ist aber aus meiner Sicht verfassungsrechtlich nur dann zu rechtfertigen, wenn wir auch identische Standards haben. Und dazu reicht es eben nicht aus, die Standards zu haben, über die wir heute in diesem Dokument reden, sondern wir müssen dann auch über Datenerhebungsbefugnisse sprechen, denn wenn die auseinanderfallen, muss man sich klarmachen, dass das dazu führen kann, dass die Behörden eines Landes Daten in ein anderes Land übermitteln, die die Behörden dort dann erhalten, obwohl sie sie nach dem nationalen Strafprozessrecht ihres Landes gerade nicht erhalten dürften. Wenn wir bspw. die stark auseinanderfallenden Erhebungsbefugnisse für DNA-Daten betrachten, die wir zwischen Deutschland und Großbritannien haben – bzw. hatten bis zur EGMR-Entscheidung in dieser Sache – dann kann es dazu führen, dass deutsche Behörden über diese Umwege eben DNA-Daten von Verdächtigen, vielleicht von Freigesprochenen erhalten, die dort immer noch in der Datenbank enthalten sind, die sie aber nach ihrem eigenen Prozessrecht nicht erhalten dürften. Das ist natürlich ein Problem. Allerdings muss man klar sagen: Das Problem löst man nur dann, wenn wir eine Harmonisierung in dem Bereich vornehmen würden, den wir

hier, glaube ich, nach allgemeiner Meinung für die Europäische Union für unzulässig erklären würden. Man muss sich vor Augen führen, dass man dieses Problem nach dem geltenden Primärrecht wohl nicht in den Griff bekommt, jedenfalls nicht unter dem Dach des AEUV. Was die Übermittlung in die Staaten außerhalb der EU angeht: Das kann, was das Datenschutzniveau in diesen Staaten angeht, tatsächlich nur harmonisiert und zentralisiert auf der europäischen Ebene gelöst werden. Die Kommission wird da wohl Angemessenheitsbeschlüsse fällen müssen. Das führt aber zu dem Problem, nach welchen Standards das erfolgt. Da haben Sie auch schon auf Präzedenzfälle, insbesondere die PNR-Daten, hingewiesen. Ich habe mich im Frühjahr etwas ausführlicher mit diesem Thema beschäftigt. Das PNR-Abkommen mit den USA und die Folgefragen innerhalb der EU haben eine ganze Fülle von Problemen gezeigt. Ein Problem hat hier große Bezüge, und das ist die Regelung in dem PNR-Abkommen mit den USA, wo drinsteht, dass die Standards dieses Abkommens als angemessenes Datenschutzniveau im Sinne der europäischen Gesetzgebung definiert werden. Das ist ein Problem, weil das natürlich dazu führt, dass in allen Folgeabkommen, in allen Folgefragen, in allen Folgefällen der Datenübermittlung ins außereuropäische Ausland die EU sich an dem messen muss, was sie dort als angemessen definiert hat. Das könnte mit dem Richtlinienentwurf hier auch passieren, denn wenn die Europäische Union sagt, dass das unser Mindeststandard ist, dann wird es natürlich sehr schwierig zu argumentieren, wenn Staaten kommen, die diesen Standard erfüllen, dass die die Daten dann doch nicht erhalten sollen. Mit dem Folgeproblem, was wir dann machen, wenn wir deutsche, höhere verfassungsrechtliche Standards haben – kriegen wir die dann wirklich durchgesetzt? Da wäre ich doch etwas skeptischer als der Kollege Bäcker gerade eben. Vielen Dank.

Stv. Vors. **Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank. Wir sind jetzt mit der ersten Fragerunde rum. Wir haben noch 17 bis 18 Minuten Zeit. Gibt es weitere Fragen aus dem Bereich der Kolleginnen und Kollegen? Herr Mayer, bitte.

BE **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU): Ich darf noch einmal an die erste Fragerunde anknüpfen. Meine Frage an Sie, Herr Prof. Dr. Kugelman, was die Reichweite von eventuellen Verwendungs- oder Verwertungsbeschränkungen anbelangt, die in dem Land bestehen, in dem die Daten erhoben wurden, bzgl. des Empfängerlandes. Sie sind der Ansicht, dass diese Verwendungsbeschränkungen weiter bestehen, sich im Empfängerland fortsetzen. Ich darf Sie, Herrn Prof. Dr. Hornung und Herr Prof. Dr. Bäcker, fragen, ob Sie diese Einschätzung teilen, dass etwaige Verwendungs- oder Verwertungsbeschränkungen sich in das Empfängerland innerhalb der Europäischen Union erstrecken und noch einmal anknüpfen an Ihre Aussage, Herr Prof. Dr. Bäcker. Sie meinten, dass aus Ihrer Sicht der größte Knackpunkt der Art. 34 ist – dieser Angemessenheitsbeschluss

der erforderlich ist, wenn es um die Transferierung von Daten in Drittländer geht, in Nicht-EU-Länder. Wie sehen Sie eben diese Problematik, dass – wenn ich es richtig verstanden habe – eine Verpflichtung auch dann bestehen kann, dass Daten übermittelt werden, wenn möglicherweise Bedenken bestehen, was gewisse Gewährleistungen von datenschutzrechtlichen Mindeststandards anbelangt. Oder – der Fall ist heute auch schon erwähnt worden – immer problematisch ist auch die Übermittlung von Daten, die möglicherweise dazu führen, dass Personen auch persönlichen Schaden an Leib und Leben nehmen; das Stichwort Todesstrafe ist schon gefallen. Da würden mich noch einmal detailliertere Aussagen von Ihnen interessieren, weil der Art. 34 Abs. 1 aus meiner Sicht lediglich die Möglichkeit vorsieht aber nicht die Verpflichtung, dass Daten entsprechend übermittelt werden, sofern ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt.

Stv. **Vors. Frank Hofmann (Volkach)**: Vielen Dank, Herr Mayer. Herr Prof. Dr. Hornung, bitte. Danach Herr Prof. Dr. Bäcker.

SV **Professor Dr. Gerrit Hornung** (Universität Passau): Ich kann mich zum ersten Punkt ganz kurz fassen und dann kann Herr Prof. Dr. Bäcker ergänzen und etwas zum zweiten Punkt sagen. Zu Verwendungs- und Verwertungsverboten und der Frage, ob sich das fortsetzt, muss man natürlich zunächst die Frage beantworten, inwieweit sich das schon innerhalb des nationalen Rechts fortsetzt. Sie wissen, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zu den Verwertungsverboten auf Abwägungslösungen hinausläuft, die schon im deutschen Recht dazu führen, dass dies nur in eingeschränkter Art und Weise greift. Ich wäre insofern vielleicht etwas skeptischer als Herr Prof. Dr. Kugelmann, was die Fortsetzung der Zweckbindung angeht, denn Verwendungs- und Verwertungsverbote sind polizeiliche oder strafprozessuale Begriffe, die im gewendeten Sinn dann datenschutzrechtlich Zweckbindung und Zweckänderung betreffen. Zu den Punkten würde ich schon sagen, dass wir im Entwurf relativ offene Begrifflichkeiten haben, was die Zweckbindung angeht, so dass ich da etwas skeptischer wäre, was die Fortsetzung von derartigen Verwendungsverboten angeht.

Stv. **Vors. Frank Hofmann (Volkach)**: Herr Prof. Dr. Bäcker, bitte.

SV **Professor Dr. Matthias Bäcker** (Universität Mannheim): Ich denke auch, dass sich die Beschränkungen nicht automatisch fortsetzen. Die Frage ist aber, ob wir regeln können, dass sie das tun. Können wir also in einem Gesetz regeln, dass wir Daten ins EU-Ausland nur transferieren unter der Bedingung, dass dort bestimmte Auflagen eingehalten werden und die Daten wirklich nur für den Übermittlungszweck verwendet werden und für andere Zwecke nicht zur Verfügung stehen? Das können wir meiner Ansicht nach solange regeln, wie nicht

ein anderer Sekundärrechtsakt als diese Richtlinie solche Regelungen verbietet. Der Grundsatz der Verfügbarkeit beruht nun natürlich gerade darauf, dass Datenübermittlungen innerhalb der EU nicht an mitgliedstaatlichen Vorgaben scheitern sollen. Das ist allerdings ein Problem des Verfügbarkeitskomplexes und nicht der Richtlinie. Über dieses Problem müssen Sie sich unterhalten, wenn Sie das nächste Mal Rechtsakte zur Verfügbarkeit behandeln. Die andere Frage betrifft die Übermittlungen in Drittstaaten. In der Richtlinie: Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Übermittlung nur zulässig ist, wenn sie erstens erforderlich ist und zweitens ein Vertrauenstatbestand besteht. Das kann man restriktiv so lesen: Wenn die Übermittlung erforderlich ist und wenn ein Vertrauenstatbestand besteht, z. B. wenn die Kommission einen Angemessenheitsbeschluss erlassen hat, können wir trotzdem noch die Übermittlung verweigern. Ich glaube aber nicht, dass diese Auslegung zutrifft. Wenn die Kommission den Angemessenheitsbeschluss erlässt und die Mitgliedstaaten dann noch einen Regelungsspielraum haben, trotzdem die Übermittlung zu verweigern, dann würde ich mich doch fragen, was der Angemessenheitsbeschluss eigentlich soll. Das ist also ein Punkt, in dem die Richtlinie tatsächlich umfassende und abschließende Regelungen enthält. Insoweit wirkt sie vollharmonisierend. Ich persönlich habe allerdings mit den Angemessenheitsbeschlüssen auch weniger Probleme als mit den anderen Übermittlungstatbeständen in den Art. 35 und 36. Bei Erlass eines Angemessenheitsbeschlusses ist die Kommission an europäische Grundrechte gebunden. Sie muss die Rechtsstaatlichkeit des Ziellandes evaluieren. Die Kommission kann einen Angemessenheitsbeschlusses etwa an die Bedingung knüpfen, dass aufgrund der übermittelten Daten nicht die Todesstrafe verhängt wird. Das müsste sie ggf. auch.

Stv. Vors. Frank Hofmann (Volkach): Vielen Dank. Ich habe bisher keine weiteren Wortmeldungen mehr gesehen. Dann kann ich die heutige 84. Sitzung des Innenausschusses schließen. Ich bedanke mich für das Engagement der Sachverständigen und wünsche Ihnen allen eine gute Heimreise.

Ende der Sitzung: 15:48 Uhr